

Vorbericht

zum Haushaltsbuch der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2021

Gliederung

1	Wesentliche Ziele und Strategien	28
2	Ausgangslage für den Haushalt 2021	29
2.1	Abwicklung des Haushalts 2020	29
2.2	Haushalt 2021 ebenfalls mit Defizit geplant	30
3	Grundsätzliche Hinweise zum Haushalt 2021	32
3.1	Das Zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz	32
3.1.1	Wirklichkeitsprinzip	32
3.1.2	Ausgleichsrücklage.....	32
3.1.3	Globaler Minderaufwand.....	32
3.1.4	Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	32
3.1.5	Rückstellungen	32
3.1.6	Gesamtabschluss / Beteiligungsbericht.....	33
3.2	Das Haushaltsberatungsverfahren.....	33
3.3	Der Aufbau des Haushaltsplans.....	33
3.4	Ziele und Kennzahlen	35
4	Gesamtergebnisplan und Teilergebnispläne	35
4.1	Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals	35
4.1.1	Entwicklung der bisherigen Jahresergebnisse.....	35
4.1.2	Künftige Entwicklung der Jahresergebnisse und des Eigenkapitals	36
4.2	Entwicklung des Vermögens.....	37
4.3	Entwicklung der wesentlichen Erträge	37
4.3.1	Saldo des Überschussbudgets (Zentralhaushalt).....	37
4.3.2	Entwicklung der Grundsteuererträge	39
4.3.3	Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage	40
4.3.4	Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	41
4.3.5	Entwicklung der Schlüsselzuweisungen	42
4.4	Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen	42
4.4.1	Kreisumlage und Kosten der Unterkunft nach dem SGB II.....	42
4.4.2	Die Zuschussbudgets der Fachbereiche	43
4.4.2.1	Allgemeines.....	43
4.4.2.2	Personal- und Versorgungsaufwendungen	45

4.4.2.3	Bildung von Festwerten zur Bewertungsvereinfachung	47
4.4.2.4	Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern	47
5	Gesamtfinanzplan und Teilfinanzpläne	48
5.1	Rahmenbedingungen und Planung für 2021.....	48
5.2	Entwicklung der wesentlichen Einzahlungen	50
5.3	Entwicklung der wesentlichen Auszahlungen	50
5.3.1	Wesentliche Investitionen und Zuweisungen.....	50
5.3.2	Wesentliche Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen.....	52
5.3.3	Verpflichtungsermächtigungen: Auszahlungen erst in späteren Jahren	52
5.3.4	Sanierung der Schulinfrastruktur	53
5.3.4.1	Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“	53
5.3.4.2	Glasfaseranbindung der Schulen	54
5.3.4.3	Digitalpakt des Bundes.....	55
5.3.4.4	Investitionen im Schulbereich.....	56
5.3.5	Glasfaseranbindung der Gewerbegebiete	57
5.3.6	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG).....	57
5.3.7	Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) und die Regionale 2016	57
5.4	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	57
5.5	Entwicklung der Verbindlichkeiten	58
5.5.1	Stand der Verbindlichkeiten.....	58
5.5.2	Entwicklung der Verschuldung	59
5.5.3	Entwicklung der Zinslasten für Investitionskredite	60
5.5.4	Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen im Jahr 2021.....	61
5.5.5	Kassenlage und Liquiditätssteuerung.....	61
6	Haushaltssicherungskonzept.....	61
7	Belastungen aus Beteiligungen	61
7.1	Beteiligungen an Sondervermögen	62
7.2	Beteiligungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit.....	62
7.3	Beteiligungen an Unternehmen.....	62
7.4	Entwicklung der Bürgschaften und Gewährverträge	62
8	Analyse der haushaltswirtschaftlichen Daten: Das NKF-Kennzahlenset NRW .	63
8.1	Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation.....	63
8.1.1	Aufwandsdeckungsgrad	63
8.1.2	Fehlbetragsquote.....	64
8.2	Kennzahlen zur Vermögenslage	64
8.2.1	Abschreibungsintensität.....	64
8.2.2	Drittfinanzierungsquote.....	65

8.2.3	Investitionsquote.....	65
8.3	Kennzahl zur Finanzlage	66
8.3.1	Zinslastquote	66
8.4	Aufwands- und Ertragskennzahlen	67
8.4.1	Netto-Steuerquote	67
8.4.2	Zuwendungsquote	68
8.4.3	Personalintensität	68
8.4.4	Sach- und Dienstleistungsintensität.....	68
8.4.5	Transferaufwandsquote	68
9	Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024.....	69
9.1	Ergebnisplanung	69
9.2	Finanzplanung	69
10	Zusammenfassung.....	69

1 Wesentliche Ziele und Strategien

„Es ist nicht unsere Aufgabe, die Zukunft vorauszusagen, sondern gut auf sie vorbereitet zu sein“ (Perikles, 5. Jahrhundert vor Christus). Mit dieser Aussage startete der Vorbericht für das Jahr 2020. Rückblickend betrachtet ist das Leben in 2020 bis heute anders als gedacht verlaufen. Durch die Corona-Pandemie ist deutlich geworden:

Das Leben und die Zukunft bestehen aus Veränderungen, mit denen wir zurechtkommen müssen.

Ziel war es in den vergangenen Jahren Liquidität aufzubauen, um für die anstehenden Investitionen, insbesondere in die Schullandschaft, keine oder geringere Investitionskredite aufnehmen zu müssen. Dafür wurden z. B. Mittel der Schulpauschale angespart.

Im Rahmen der Generationengerechtigkeit wurden zukünftige monetäre Versorgungsbelastungen schon durch Einzahlungen in den Versorgungsfonds abgemildert. Ziel war hier Erträge im Fondsvermögen zu generieren und mögliche Entnahmen in finanziell schwierigen Zeiten zu ermöglichen.

Im Haushalt 2020 wurde im Ergebnisplan ein Defizit für die laufende Verwaltungstätigkeit prognostiziert. Auch für die Folgejahre wurden Defizite in der Ergebnisplanung ausgewiesen.

Diese Situation hat sich anhand der Planung 2021 und der Corona-Pandemie noch einmal verschärft. Abgemildert wird dies durch den Ausgleich der coronabedingten Mehraufwendungen und Mindererträge als außerordentlicher Ertrag.

Die ausgewiesenen Defizite haben sich erhöht. Diese können aktuell noch durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden (fiktiver Haushaltsausgleich).

Die jährlichen Aufwendungen sind durch die jährlichen Erträge zu decken. **Das Ziel des originären Haushaltsausgleichs nach § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW ist mittelfristig anzustreben.** Auf dieses Ziel ist hinzuarbeiten. In dem vorliegenden Haushaltsbuch gelingt es nicht, diese Perspektive aufzuzeigen.

Damit einher geht auch das Ziel einer stabilen Liquidität.

Im Haushalt 2020 wurde im Gesamtfinanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit bereits für die Jahre 2021 bis 2023 ein negativer Bestand an Finanzmitteln ausgewiesen. Die laufenden Planeinzahlungen der Jahre 2021 bis 2023 reichen für die Leistungen der laufenden Planauszahlungen nicht aus. Zusätzlich ist die laufende Tilgung zu erwirtschaften.

Diese Situation hat sich aufgrund der aktuellen Planung und der Corona-Pandemie noch verschärft. Der im Ergebnisplan ausgewiesene außerordentliche Ertrag als „Coronaausgleich“ ist nicht zahlungswirksam. Es handelt sich „nur“ um eine Rechengröße.

Das Ziel eines dauerhaften positiven Liquiditätsbestandes ist in den Blick zu nehmen. Im vorliegenden Haushalt konnte dies durch die Berücksichtigung von entsprechenden Investitionskrediten gewährleistet werden.

Investitionen und Instandhaltung sind erforderlich um das Anlagevermögen dauerhaft zu erhalten und eine städtebauliche Entwicklung zu sichern. **Hier gilt es zukünftig (noch) stärker Investitionen und Finanzierung, auch im Zeitablauf, gemeinsam zu denken und für neue Projekte zu priorisieren.** Dabei ist der Fokus insbesondere auf geförderte Maßnahmen, bzw. auf die Finanzierung über Förderkredite zu legen.

Weitere Ziele und Strategien werden in den folgenden Kapiteln ausführlich erläutert. Im Kapitel ► 3.1 unten werden zudem die wesentlichen Änderungen, die durch das 2. NKF-

Weiterentwicklungsgesetz in das kommunale Haushaltsrecht Einzug gehalten haben, erläutert.

2 Ausgangslage für den Haushalt 2021

2.1 Abwicklung des Haushalts 2020

Bevor die Planung für das Haushaltsjahr 2021 dargestellt wird, soll die Entwicklung des Haushaltes 2020 aufgezeigt werden.

In der Ergebnisrechnung ergibt sich durch die Übertragung der Haushaltsmittel aus 2019 eine Verschlechterung von rd. 1,32 Mio. €. Das Defizit im Ergebnisplan 2020 lt. Haushaltsbuch beträgt rd. 1,53 Mio. €. Das fortgeschriebene Plandefizit beträgt damit gesamt rd. 2,85 Mio. €.

In 2020 hat sich durch die Corona-Pandemie eine bisher nicht dagewesene Situation ergeben. Allein die zusätzliche Steuerschätzung im September 2020 zu den turnusmäßigen Steuerschätzungen im Mai und im November 2020 zeigt auf, dass eine hohe Unsicherheit bei den zu erwartenden Steuereinnahmen zu verzeichnen ist.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass nach dem Budgetbericht zum 30.09.2020 ohne coronabedingte Mehraufwendungen oder Mindererträge das Haushaltsjahr planmäßig verlaufen wäre.

Im Bericht über die finanzielle Lage/coronabedingte Haushaltsveränderungen zum 31.12.2020 am 11.02.2021 werden coronabedingte Mehraufwendungen und Mindererträge in Höhe von rd. 4,796 Mio. € ausgewiesen.

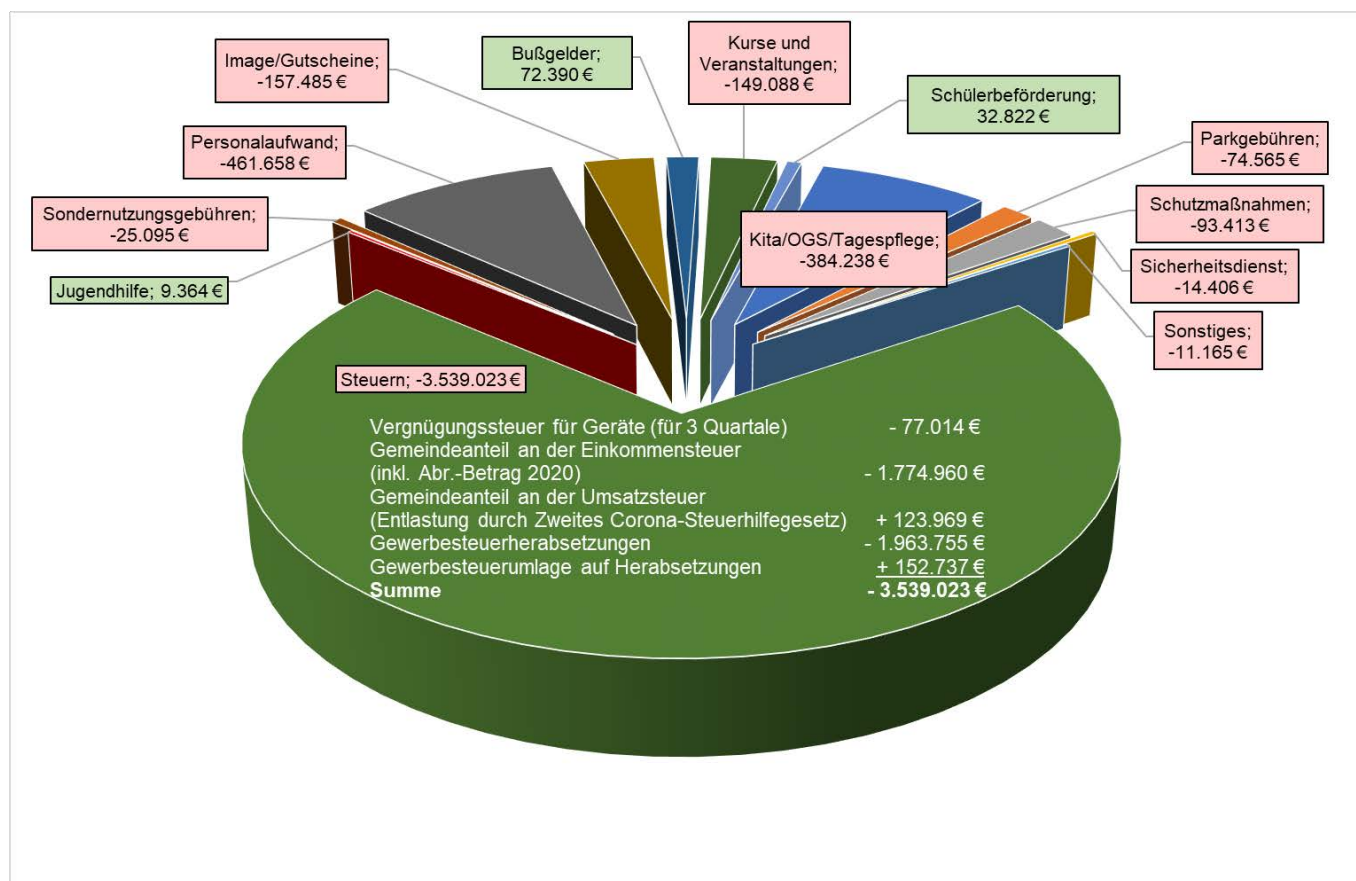


Abbildung 1: Coronabedingte Mehraufwendungen und Mindererträge zum 31.12.2020

Hier sind weitere Mehraufwendungen bzw. Mindererträge bis zur Erstellung des Jahresabschlusses zu erwarten, die die Belastung weiter ansteigen lassen. Im Bereich der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer wird mit einer Verschlechterung in Höhe von 2,1 Mio. € zum Jahresende gerechnet. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass allein im Überschussbudget eine Verschlechterung in Höhe von 2,4 Mio. € zum Jahresende entsteht. Dabei ist die im Jahresabschluss 2019 vorgeschlagene Rückstellung für die Kreisumlage in Höhe von 1,4 Mio. € bereits als Verbesserung berücksichtigt. Wie das Jahresergebnis letztlich ausfallen wird, bleibt bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses abzuwarten.

Nach dem Gesetz zur Isolierung der Belastungen aus der COVID-19-Pandemie (NKF-COVID-Isolierungsgesetz – NKF CIG) sind die coronabedingten Schäden im Jahresabschluss 2020 in der Ergebnisrechnung zu isolieren und als Aktivposten im Anlagevermögen in der Bilanz nachzuweisen. Eine Auflösung soll linear über 50 Jahre ab dem Jahr 2025 erfolgen. Damit ist die kommunale Handlungsfähigkeit in den Jahren bis einschl. 2024 vereinfacht, jedoch werden hier Belastungen in spätere Jahre verlagert.

Nach dem verabschiedeten Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen stellt das Land NRW gemeinsam mit dem Bund ein Volumen in Höhe von insgesamt 2,72 Mrd. € als Ausgleich für die Gewerbesteuermindereinnahmen zur Verfügung. In 2020 erfolgte eine Zahlung in Höhe von 6,2 Mio. €. Danach wird eine Bilanzierungshilfe nach § 5 NKF-CIG für 2020 nach jetzigem Stand nicht erforderlich sein.

2.2 Haushalt 2021 ebenfalls mit Defizit geplant

Das Defizit im Gesamtergebnisplan des vorliegenden Haushaltes 2021 beträgt 3,696 Mio. € unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge zur Isolierung der coronabedingten Schäden.

Hinzu kommen die im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 zu bildeten Ermächtigungsübertragungen, die das Budget des Jahres 2021 zusätzlich belasten können.

Für die Folgejahre werden weitere Defizite zwischen 6,12 Mio. € und 7,03 Mio. € prognostiziert.

Die Ausgleichsrücklage weist nach dem festgestellten Jahresabschluss 2019 zum 01.01.2020 einen Bestand von rd. 41 Mio. € auf. Daher gilt der Haushalt 2021 gemäß § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) als ausgeglichen, so dass er bei der Aufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen war. Die Ausgleichsrücklage reicht auch aus, die prognostizierten Defizite der Finanzplanungsjahre 2022 bis 2024 abdecken zu können.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Eigenkapitals wird auf Kapitel ► 4.1.2 unten beziehungsweise auf die Übersicht „Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals“ (siehe Anlage zum Haushaltsbuch) verwiesen.

Durch das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) sind nach § 4 Abs. 2 die prognostizierten Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen infolge der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2021 ff. in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Die prognostizierte Haushaltsbelastung ist nach § 4 Abs. 5 als außerordentlicher Ertrag auszuweisen.

	Planansatz 2021 im Haushalts- plan 2020	Ansatz lt. Haushalt 2021	Mindererträge und Mehraufwen- dungen
Gewerbsteuer	19.000.000 €	17.000.000 €	2.000.000 €
Gewerbsteuerumlage	-1.478.000 €	-1.322.000 €	-156.000 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	*) 20.150.000 €	18.330.000 €	1.820.000 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	*) 4.650.000 €	4.450.000 €	200.000 €
Ausgleichszahlungen Familienleistungsausgleich	*) 1.855.000 €	1.770.000 €	85.000 €
Hygiene- und Schutz- maßnahmen			93.000 €
Mehraufwendungen in der Jugendhilfe			10.000 €
Ertragsausfälle (z. B. VHS)			80.000 €
Finanzunterstützung Montessori-Schule			6.100 €
Personalaufwendungen			246.900 €
zu veranschlagen als außerordentlicher Ertrag im Gesamtergebnisplan			4.385.000 €

*) Neuberechnung unter Berücksichtigung der ab 2021 geltenden Schlüsselzahlen

Tabelle 1: Ermittlung coronabedingter Mindererträge und Mehraufwendungen

Die Tabelle stellt einen Vergleich der Planansätze aus der Finanzplanung im Haushalt 2020 zu den Planansätzen 2021 und die Darstellung der Mindererträge und Mehraufwendungen dar. Die verringerte Gewerbesteuerumlage wurde in Abzug gebracht.

3 Grundsätzliche Hinweise zum Haushalt 2021

3.1 Das Zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Das Zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) ist zu großen Teilen zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) durch die neue Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) ersetzt.

Im Wesentlichen ergeben sich ab 2019 folgende Änderungen:

3.1.1 Wirklichkeitsprinzip

Insbesondere durch die Einführung des „Wirklichkeitsprinzips“, das das handelsrechtlich verankerte „Vorsichtsprinzip“ ablöst, hat es Veränderungen bei der Abgrenzungsfrage investiv/konsumtiv bei Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur gegeben. Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig, das heißt, diese werden investiv verbucht. Dies führt, bezogen auf ein einzelnes Haushaltsjahr, zu einer Entlastung der Ergebnisrechnung und daher tendenziell zu besseren Jahresabschlüssen – obwohl die Liquiditätsausstattung dadurch nicht verbessert wird.

3.1.2 Ausgleichsrücklage

Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme aufweist (§ 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW). Bislang durften Jahresüberschüsse nur zugeführt werden, sofern ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Für die Stadt Coesfeld hat die Neuregelung zurzeit keine direkten Auswirkungen.

3.1.3 Globaler Minderaufwand

Nach der neuen Fassung des § 75 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist dies aber selbstverständlich nicht möglich. Aus Gründen der Transparenz wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2021 von der Bildung eines globalen Minderaufwands kein Gebrauch gemacht.

3.1.4 Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Deckung bei überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen **soll** im laufenden Jahr gewährleistet sein (§ 83 Absatz 1 Satz 2 GO NRW). Bislang **musste** die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet sein.

3.1.5 Rückstellungen

Rückstellungen sind – für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen – in angemessener Höhe zu bilden (§ 88 GO NRW). Hierdurch wird

es den Gemeinden künftig ermöglicht, beispielsweise Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen passivieren zu dürfen. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus der Multiplikation des aktuellen Hebesatzes der jeweiligen Umlage und der umlagerrelevanten Steuermehreinnahmen des Haushaltsjahres.

3.1.6 Gesamtabschluss / Beteiligungsbericht

Das 2. NKFVG NRW sieht ab dem Rechnungsjahr 2019 größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a Absatz 1 GO NRW):

- die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. €,
- die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Stadt,
- die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt.

Es handelt sich um ein Wahlrecht. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Sofern von der größenabhängigen Befreiung beim Gesamtabschluss Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das zuständige Ministerium stellt einen Muster-Beteiligungsbericht bereit, der pflichtig zu verwenden ist. Stellt die Stadt einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht auf, braucht sie keinen Beteiligungsbericht erstellen. Die Stadt Coesfeld hat aber auch bisher schon einen Beteiligungsbericht erstellt. Für das Jahr 2019 wurde durch den Rat beschlossen, keinen Gesamtabschluss aufzustellen.

3.2 Das Haushaltsberatungsverfahren

Die Beschlussfassung über die Verabschiedung des Haushalts 2021 durch den Rat der Stadt Coesfeld erfolgte in der Sitzung am 18. Februar 2021.

Anschließend wurde die Haushaltssatzung dem Landrat in Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt. Dieser hat mit Verfügung vom 03. März 2021 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung nicht erhoben werden. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt der Stadt Coesfeld ist am 08. März 2021 vorgenommen worden. Die Haushaltssatzung ist somit rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten.

3.3 Der Aufbau des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus Gesamtergebnisplan, Gesamtfinanzplan und den entsprechenden Teilplänen. Dabei werden zunächst die Teilpläne abgebildet, die sich auf die verbindlich vorgeschriebenen Produktbereiche beziehen. Es gibt 17 Bereiche, von denen jedoch die Bereiche 07 (Gesundheitsdienste) und 17 (Stiftungen) für die Stadt Coesfeld nicht relevant sind.

Unterhalb dieser verbindlichen Produktbereichsebene ist eine weitere Untergliederung der Teilpläne nach den eigenen Bedürfnissen der Gemeinden zugelassen. Daher schließt sich im Haushalt der Stadt Coesfeld sodann die Darstellung der Teilpläne auf der Ebene von

Produkten nach den örtlich vorhandenen Verantwortungsbereichen an (Fachbereiche der Verwaltung, zunächst die Zuschussbudgets, abschließend das Überschussbudget Zentralhaushalt/Finanzen und Wirtschaftsförderung). Die Gesamtheit der Produkte eines Fachbereichs stellt jeweils ein Budget dar, in dem eine flexible Haushaltsbewirtschaftung ermöglicht wird.

Zu jedem Produkt findet sich zunächst eine kurz gefasste Produktinformation mit Beschreibung, Auftragsgrundlage, Zielgruppen und allgemeinen Zielen. Daneben sind bei den jeweiligen Produkten auch die Stellenanteile zum 30.06.2020 angegeben. Wie bisher sind in den Produktinformationen Wirkungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung enthalten, damit relevante und hilfreiche Größen für die politische Steuerung zur Verfügung stehen. Für notwendig gehaltene Anpassungen und Ergänzungen des Ziel- und Kennzahlensystems sind im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen selbstverständlich möglich und auch gewollt. Wie im Vorbericht des Vorjahres erläutert, wurden wiederum viele Kennzahlen mit Erläuterungen versehen.

Im Anschluss an die Produktinformationen folgen die jeweiligen Teilergebnispläne. Zu einzelnen Zeilen in den Teilergebnisplänen wurde wiederum aus Gründen verbesserter Transparenz eine vom jeweiligen Fachbereich erstellte Ansatz erläutern, z. B. hinsichtlich wesentlicher Abweichungen vom Vorjahr oder sonst relevanter Informationen, beigefügt.

Sodann schließen sich, soweit zutreffend, die Auflistung der jeweils vorgesehenen Investitionsmaßnahmen (Teilfinanzplan B) an. Die Wertgrenze, ab welcher Maßnahmen pflichtig einzeln darzustellen sind, ist in der Haushaltssatzung auf 30.000 € festgesetzt. Aus Gründen einer besseren Transparenz werden abweichend davon auch die Investitionen unter 30.000 € einzeln im Teilfinanzplan B dargestellt. Die Teilfinanzpläne A (Zahlungsübersichten) aller Produkte werden schließlich als Block angefügt. Dies dient der übersichtlicheren Darstellung der Teilpläne.

Der Ergebnisplan ist das Kernelement des Haushaltsplans. Hier zeigt sich, ob ein positives oder negatives Jahresergebnis erzielt wird, und ob der von der Gemeindeordnung vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht wird. Dazu muss der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbedarf im Ergebnisplan beziehungsweise ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich). In der Bilanz ist die Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Im Finanzplan beziehungsweise in der Finanzrechnung werden demgegenüber alle Einnahmen und Auszahlungen dargestellt, woraus sich ein Liquiditätssaldo ergibt. Es handelt sich um die Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aber auch aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

In Zeiten starker Investitionstätigkeit ist ein besonderes Augenmerk auf die Finanzplanung zu legen, da der Ergebnisplan den kommenden hohen Finanzmittelbedarf nicht unmittelbar darstellen kann. Trotz ausgeglichener Haushalte könnte die Aufnahme von Investitionskrediten erforderlich werden. Daher ist in den Jahren vor dem Tätigen von Großinvestitionen die Erwirtschaftung von Überschüssen im Ergebnishaushalt sinnvoll, auch um eine Liquiditätserhöhung zur Finanzierung der kommenden Investitionen erreichen zu können.

3.4 Ziele und Kennzahlen

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements wurden produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt und Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Gleichzeitig wurden Wirkungsziele definiert.

Die Kennzahlen wurden in jedem Jahr fortgeschrieben und bei Bedarf weiterentwickelt. Bei den Budgetvorstellungen in den Fachausschüssen soll auch auf die einzelnen Kennzahlen eingegangen werden. Die Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation werden zudem im Vorbericht erläutert.

Wie bisher wurden auch zu den übrigen Produkten Ziele und Kennzahlen festgelegt und, ausführlich erläutert. Zu vielen Kennzahlen findet sich in den Produktbeschreibungen eine von den Produktverantwortlichen erstellte kurze Erläuterung und Interpretation. So sind eine erste Einordnung und Bewertung der Kennzahlen deutlich einfacher und transparenter. Zudem ist dies eine Grundlage, die einzelnen Kennzahlen zukünftig weiter zu präzisieren und Schwerpunkte auf bestimmte Bereiche zu legen.

4 Gesamtergebnisplan und Teilergebnispläne

Im Vorbericht ist auf die Entwicklung der wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren und voraussichtliche Entwicklung im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum einzugehen.

Die Personalaufwendungen sind den jeweiligen Produkten direkt zugeordnet worden. Im Bereich der sächlichen Aufwendungen erfolgen interne Leistungsverrechnungen mit dem im Budget des Fachbereichs Zentrale Dienste und Bürgerservice eingerichteten Produkt 10.90 (Sächlicher Aufwand für die Gesamtverwaltung).

Die Ansätze des Haushaltsjahres 2021 wurden in der Regel mangels besserer Erkenntnisse auch in die folgenden Finanzplanungsjahre bis 2024 übernommen. Soweit allerdings Änderungen bereits bekannt oder zumindest absehbar waren, sind aktualisierte Werte entsprechend abgebildet worden. Eine Garantie, dass künftige Finanzentwicklungen auch so, wie jetzt geplant, tatsächlich eintreten, kann nicht übernommen werden. Die Finanzplanung wird von Jahr zu Jahr aktuellen Erkenntnissen angeglichen.

4.1 Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals

Im Vorbericht ist auf die Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren und Verhältnis der Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans einzugehen. Zunächst werden nochmal die bisherigen Jahresergebnisse dargestellt:

4.1.1 Entwicklung der bisherigen Jahresergebnisse

In den vergangenen Jahren konnte aufgrund von Einmaleffekten, insbesondere im Bereich der Steuern durchaus nennenswerte positive Jahresergebnisse erzielt werden.

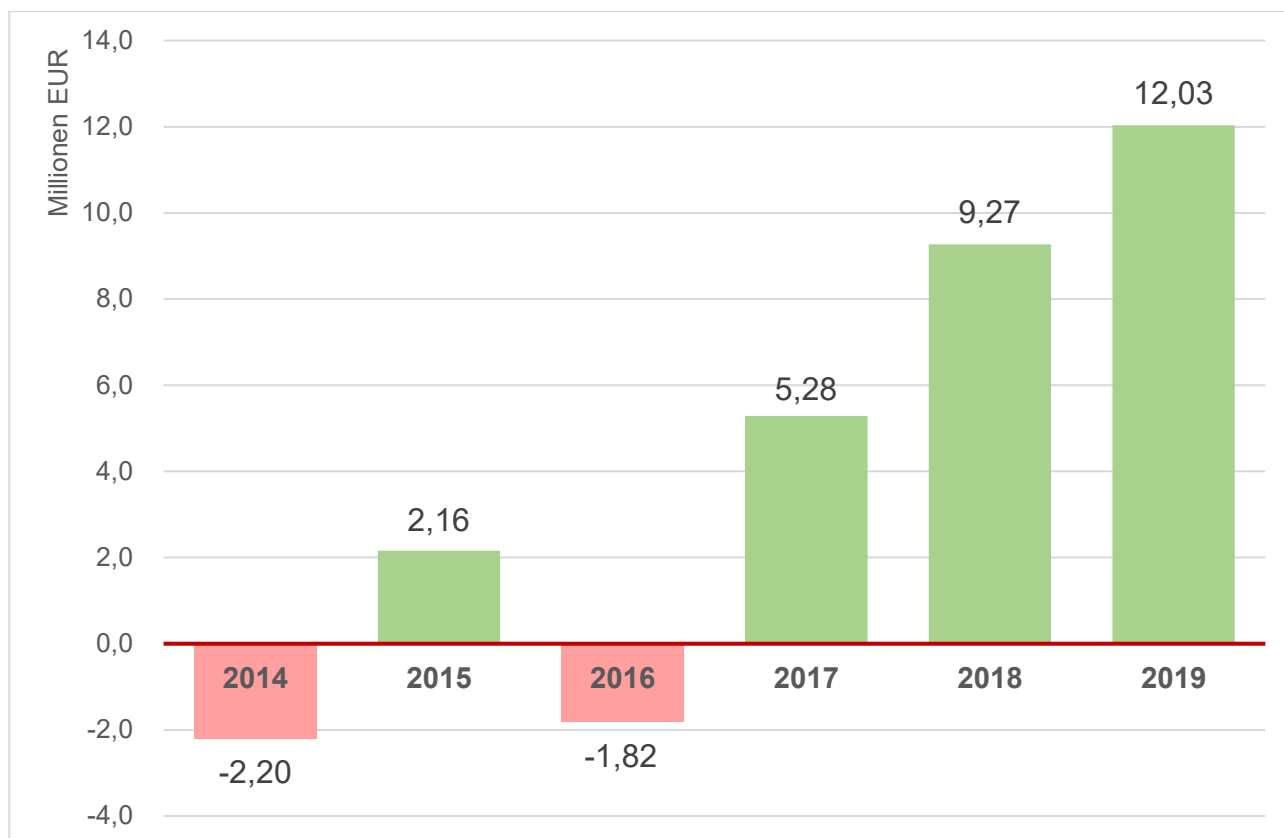


Abbildung 2: Jahresergebnisse der Jahre 2014 bis 2019

Dadurch konnte sowohl die Ausgleichsrücklage aufgefüllt als auch Liquidität angesammelt werden.

4.1.2 Künftige Entwicklung der Jahresergebnisse und des Eigenkapitals

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist das Eigenkapital der Stadt Coesfeld gewachsen, und zwar von rund 138,4 Mio. € im Jahr 2007 auf rund 169,7 Mio. € entsprechend des Jahresabschlusses 2019.

Ein Haushaltsausgleich gelingt in den nächsten Jahren nur durch entsprechende Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage.

Die Plandefizite für 2021 bis 2024 betragen zwischen -3,696 Mio. € und -7,033 Mio. €.

Dies bedeutet einen Verzehr von Eigenkapital. Auch sei darauf hingewiesen, dass die notwendige Liquidität nicht aus der Ausgleichsrücklage (da dies keine liquidierbaren Mittel sind) gespeist werden kann und eine schlechte Ertragslage schnell zu der Aufnahme von Krediten führen kann. Diese führen dann zu weiteren Lasten durch zu zahlende Zinsen im Ergebnishaushalt.

Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO	31.12.2019 Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2021 Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2024 Euro
1.1 Allgemeine Rücklage	128.684.526,29	128.684.526,29	128.684.526,29	128.684.526,29	128.684.526,29	128.684.526,29
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	29.012.213,90	41.046.626,97	38.189.291,54	34.493.291,54	27.460.591,54	21.343.891,54
1.4 Jahresüberschuss/ -fehlbetrag (-)	12.034.413,07	-2.857.335,43 (inkl. Ermächtigungs- übertragungen aus Vorjahr von 1.322.625,43 €)	-3.696.000,00	-7.032.700,00	-6.116.700,00	-6.692.900,00
Eigenkapital insgesamt	169.731.153,26	166.873.817,83	163.177.817,83	156.145.117,83	150.028.417,83	143.335.517,83

Tabelle 2: Voraussichtliche Eigenkapitalentwicklung der Stadt Coesfeld

4.2 Entwicklung des Vermögens

Das Sachanlagevermögen konnte im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr von 222 Mio. € auf knapp 228 Mio. € gesteigert werden. Das Finanzanlagevermögen ist gegenüber dem Vorjahr ebenfalls angestiegen, vorrangig aufgrund der Wertpapiere des Anlagevermögens.

Die liquiden Mittel konnten ebenfalls erhöht werden und sollten anteilig dazu dienen, einen Teil der kommenden Großinvestitionen in die Schulinfrastruktur zu finanzieren. Aufgrund der ansteigenden Defizite in der laufenden Verwaltungstätigkeit wird auch ein Abbau des Liquiditätguthabens durch das laufende Geschäft erfolgen.

Aufgrund der großen Geldmenge am Geld- und Kapitalmarkt ist es nicht mehr vollumfänglich gelungen ein Verwarentgelt zu vermeiden. Die entsprechende Liquiditätssteuerung wird hier nahezu täglich in den Blick genommen.

4.3 Entwicklung der wesentlichen Erträge

4.3.1 Saldo des Überschussbudgets (Zentralhaushalt)

Grundlage für die im Rahmen des Budgetierungsverfahrens vorzunehmende Mittelzuweisung an die einzelnen Budgets ist neben deren Bedarf der im Zentralhaushalt (Budget Finanzen und Wirtschaftsförderung) zur Verfügung stehende Überschuss der allgemeinen Finanzierungsmittel. Dieser reicht allerdings im Jahre 2021 nicht aus, die kumulierten Zuschussbedarfe der Budgets zu decken, so dass letztlich in der Planung ein Defizit ausgewiesen werden muss.

	Ansatz 2020 (endg. HH) EUR	Ansatz 2021 (endg. HH) EUR	Abweichung EUR
<u>Erträge</u>			
Grundsteuern A u. B	7.973.000	8.093.000	+120.000
Gewerbsteuer	19.000.000	17.000.000	-2.000.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	19.260.000	18.330.000	-930.000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	4.616.000	4.450.000	-166.000
Sonstige Steuern	622.000	560.000	-62.000
Kompensationsleistungen	1.807.000	1.807.000	+0
Schlüsselzuweisung	3.696.600	1.850.000	-1.846.600
Unterhaltungs- und Aufwandspauschale (GFG)	400.000	431.000	+31.000
Erstattungsanspruch Solidarbeitrag	617.000	1.557.400	+940.400
Gewinnanteile/Dividenden, Konzessionsabgaben	2.522.900	2.358.900	-164.000
Eigenkapitalverzinsung Abwasserwerk	900.000	900.000	+0
Interne Leistungsverrechnung / SGB II Aufwendungen	950.000	630.000	-320.000
Sonstige Erträge	935.700	1.278.200	+342.500
Außerordentliche Erträge Corona-Pandemie	0	3.959.500	+3.959.500
Summe der Erträge	63.300.200	63.205.000	-95.200
<u>Aufwendungen</u>			
Kreisumlage	15.508.000	16.233.000	725.000
Inanspruchnahme Rückstellung Kreisumlage	0	-1.418.000	-1.418.000
Zinsen	461.000	426.500	-34.500
Gewerbsteuerumlage	1.478.000	1.322.000	-156.000
Personalaufwendungen	1.546.500	1.526.400	-20.100
Krankenhausinvestitionsumlage	540.000	540.000	+0
Bilanzielle Abschreibungen	3.000	3.300	+300
Sonstige Aufwendungen	1.153.850	1.481.540	+327.690
Summe der Aufwendungen	20.690.350	20.114.740	-575.610
Erträge - Aufwendungen = Überschuss zur Finanzierung der Zuschussbudgets	42.609.850	43.090.260	+480.410

Tabelle 3: Übersicht des Budgets "Finanzen und Wirtschaftsförderung"

In der Summe sinken die Erträge 2021 gegenüber den Werten des endgültigen Haushaltsplans 2020 geringfügig um etwa 0,1 Mio. €. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die erstmalige Berücksichtigung von außerordentlichen Erträgen aufgrund der Corona-Pandemie i. H. v. rd. 3,96 Mio. € im Überschussbudget. Durch diese Position können Einschnitte bei der Gewerbesteuer samt Gewerbesteuerumlage, dem Familienleistungsausgleich sowie

auch bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer abgemildert werden.

Die Aufwendungen im Überschussbudget 2021 sind im Saldo rechnerisch gesunken, vor allem bedingt durch die mögliche Inanspruchnahme der Rückstellung für die Kreisumlage (vergleiche Kapitel ► 4.4.1 unten) sowie durch die niedrigere Zahllast bei der Gewerbesteuerumlage aufgrund sinkender Gewerbesteuererträge.

Die in der Vergangenheit vorgenommene Erhöhung der Investitionsmittel für Krankenhäuser (**Krankenhausinvestitionsumlage**) bedeutet für Coesfeld nun eine dauerhafte Mehrbelastung. Im Jahr 2017 lag die Beteiligung der Stadt Coesfeld noch bei rund 430.000 € (ohne Nachtragshaushalt des Landes). Ab dem Jahr 2020 ist ein Betrag von etwa 540.000 € einzuplanen.

Zur Finanzierung der Bedarfe der Zuschussbudgets steht demnach laut Haushalt-2021 im Überschussbudget ein Betrag von rund 43,09 Mio. € zur Verfügung.

Demgegenüber belaufen sich die aufaddierten Bedarfe der Zuschussbudgets auf rund 46,79 Mio. €. Der Überschuss im Zentralhaushalt reicht somit nicht aus, den Gesamtergebnisplan 2021 ausgeglichen zu gestalten. Es verbleibt vielmehr eine Deckungslücke von rund 3,7 Mio. €.

Wichtige Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Zentralhaushalts im Vergleich der letzten Jahre sind auch in den folgenden Grafiken nochmals veranschaulicht.

4.3.2 Entwicklung der Grundsteuererträge

Die Grundsteuererträge sind erwartungsgemäß stabil. Durch Ausweisung von Neubaugebieten kommen kleine Ertragssteigerungen hinzu.

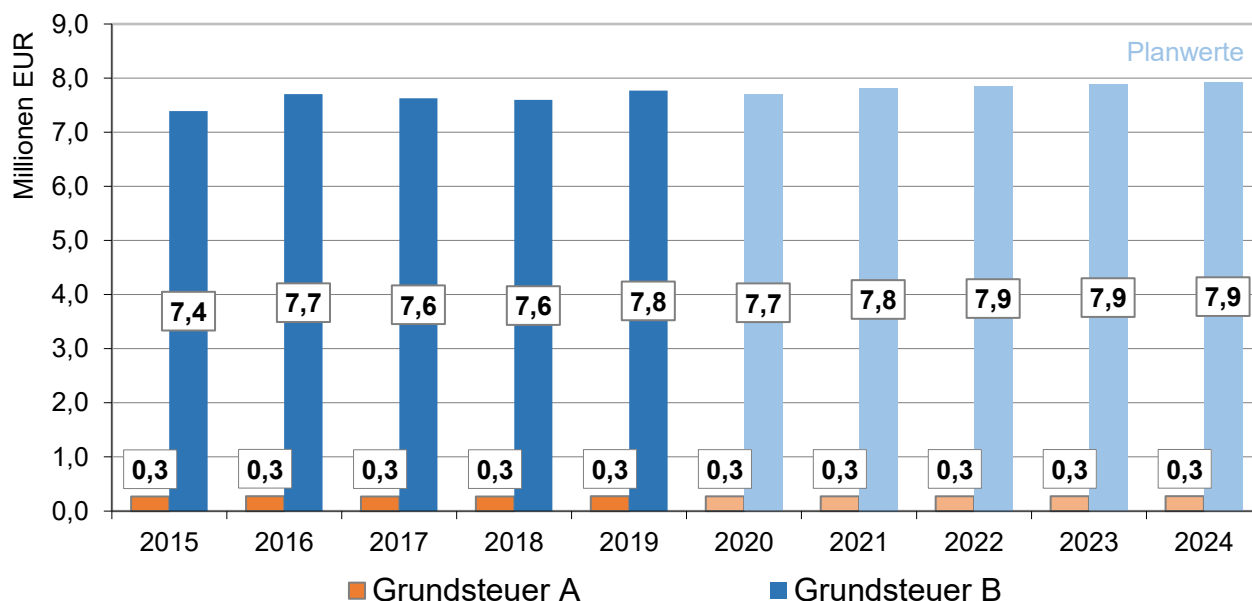


Abbildung 3: Entwicklung der Grundsteuererträge

Am 10. April 2018 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass wegen der über Jahrzehnte entstandenen Wertverzerrungen das Bewertungsrecht und die darauf fußende Grundsteuer in der bisherigen Form verfassungswidrig sind. Allerdings hat das Gericht eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2024 gewährt, wobei die entsprechenden Regelungen des Bewertungsgesetzes bis Ende 2019 reformiert werden müssen. Dabei sind neue gesetzliche Grundlagen für die Besteuerung von Grund und Boden zu schaffen. Es ist eine neue Hauptfeststellung durchzuführen und diese zur Basis der Grundsteuererhebung zu machen.

Der Bundestag hat am 18. Oktober 2019 und der Bundesrat am 8. November 2019 der Reform der Grundsteuer zugestimmt.

Ziel ist es, die Reform aufkommensneutral durchzuführen. Das bedeutet aber, dass es für einige Eigentümer zu Verbesserungen, für andere aber auch zu Verschlechterungen kommen könnte. Nach Vorliegen der gesetzlichen Neuregelung werden die kommunalen Hebesätze neu austariert werden müssen. Bis dahin erfolgt die Berechnung der Grundsteuer aber noch nach bisher geltendem Recht.

	Hebesatz Stadt Coesfeld	Gewogene Durchschnittshebesätze NRW zum 31.12.2020 ¹
Grundsteuer A	250 v.H.	292 v.H.
Grundsteuer B	550 v.H.	577 v.H.

Tabelle 4: Grundsteuerhebesätze der Stadt Coesfeld im Vergleich zu den gewogenen Durchschnittshebesätzen der NRW-Kommunen

Die Hebesätze der Realsteuern in Coesfeld befinden sich unterhalb des Durchschnitts der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2020. Der Systematik geschuldet steigen die Erträge aus der Grundsteuer, anders als beispielsweise im Bereich der Einkommensteuer, nicht automatisch, da der Bestand an Grundstücken mit einem gleichbleibenden Hebesatz, der nicht einem Index folgt, besteuert wird. Lediglich etwa die Ausweisung von neuen Wohnbaugrundstücken kann zu Mehrerträgen führen. Daher sinkt langfristig betrachtet der Anteil der Grundsteuern bei angenommen gleichbleibenden Hebesätzen prozentual gegenüber anderen Ertragsarten systembedingt immer weiter.

4.3.3 Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage

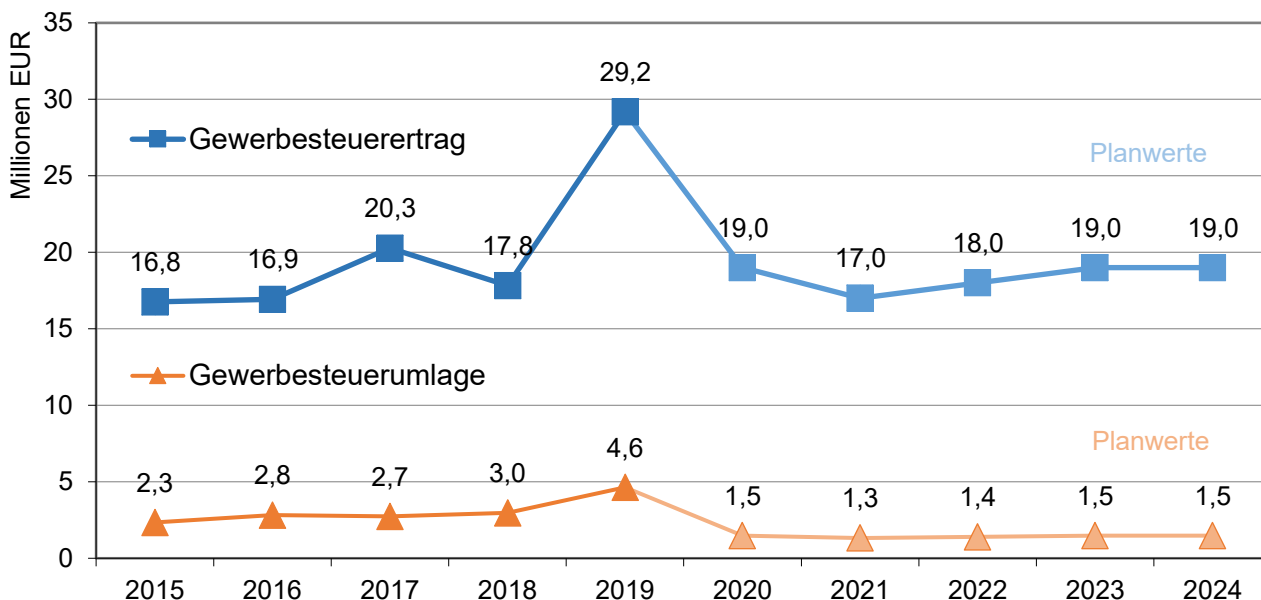


Abbildung 4: Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage

¹ Quelle: Landesdatenbank des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Für das Jahr 2021 wird mit Gewerbesteuererträgen von 17,0 Mio. € unter Berücksichtigung von 2,0 Mio. € coronabedingten Mindererträge gerechnet. Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Jahresvergleich ist volatil, demzufolge für zukünftige Jahre nicht genau planbar. Die konjunkturelle Entwicklung, insbesondere aufgrund des Brexits und des weltweiten Konjunkturertrags in 2020 ist hier abzuwarten und führt aus heutiger Sicht eher zu einem verringerten Aufkommen. Zudem wirken sich Veränderungen bei den Gewerbesteuererträgen in nachfolgenden Haushaltsjahren auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen aus. In Jahren mit außergewöhnlich hohen Gewerbesteuererträgen sollten daher möglichst Überschüsse erwirtschaftet werden, die in Folgejahren zum Ausgleich der sinkenden Schlüsselzuweisungen genutzt werden können. Der Betrag der coronabedingten Mindererträge wird als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen und führt somit zu einer Verbesserung des Ergebnisses. Zu beachten ist jedoch, dass der außerordentliche Ertrag nicht zahlungswirksam ist. Auch in den Folgejahren werden coronabedingte Mindererträge als außerordentlicher Ertrag veranschlagt, siehe auch Anlage zum Vorbericht.

	Hebesatz Stadt Coesfeld	Gewogene Durchschnitts- hebesätze NRW zum 31.12.2020 ²
Gewerbesteuer	450 v.H.	450 v.H.

Tabelle 5: Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Coesfeld im Vergleich zum Durchschnitt der NRW-Kommunen

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer entspricht dem gewogenen Durchschnittshebesatz der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2020.

Die **Gewerbesteuerumlage** ist direkt an Bund und Land abzuführen. Die berechnungsweise ist gesetzlich vorgegeben und kann seitens der Kommune auch durch Änderungen des Gewerbesteuerhebesatzes nicht beeinflusst werden.

4.3.4 Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

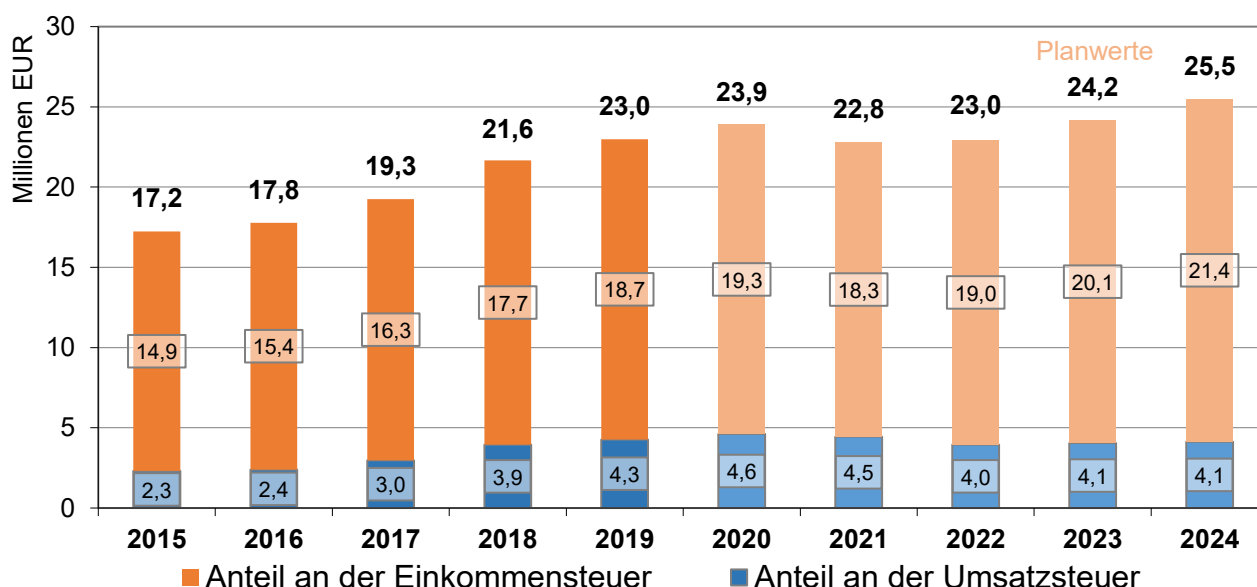


Abbildung 5: Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

² Quelle: Landesdatenbank des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Der Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Volumen der Einkommensteuer wird maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst. Seit 2015 enthält der Anteil an der Umsatzsteuer zusätzliche Entlastungseffekte aus dem „Fünf-Milliarden-Euro-Programm“ des Bundes. Beim Anteil an der Einkommensteuer wird für das Jahr 2021 ein coronabedingter Minderertrag von 1,8 Mio. €, bei der Umsatzsteuer ein coronabedingter Minderertrag von 0,2 Mio. € erwartet. Beides wird im Rahmen der Dokumentation der Coronaschäden als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen, (siehe auch Anlage zum Vorbericht).

4.3.5 Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

Der Ansatz der Schlüsselzuweisungen basiert auf der -vorläufigen- Modellrechnung des Landes im Rahmen des GFG 2021. In den Eckpunkten für das GFG 2021 wird ein um rd. 170 Mio. € niedrigerer Gesamtbetrag genannt, der durch den NRW Rettungsschirm um 928 Mio. € aufgestockt wird. Bei den Schlüsselzuweisungen handelt es sich allgemein um eine Verteilung der Finanzmasse um eine gleichbleibende finanzielle Ausstattung der Kommunen zu sichern. Dafür wird der bestehende Finanzbedarf zu 90 Prozent ausgeglichen. Zugrunde gelegt wird die eigene Steuerkraft der Kommune, die maßgeblich durch die Gewerbesteuer mitgeprägt wird. Dies führt aufgrund des hohen Gewerbesteueraufkommens 2019 zu einer vergleichsweise geringen Schlüsselzuweisung. Inwieweit sich eine Ausgleichszahlung für coronabedingte Gewerbesteuermindereinnahmen auf die Höhe der Schlüsselzuweisung auswirkt, bleibt abzuwarten.

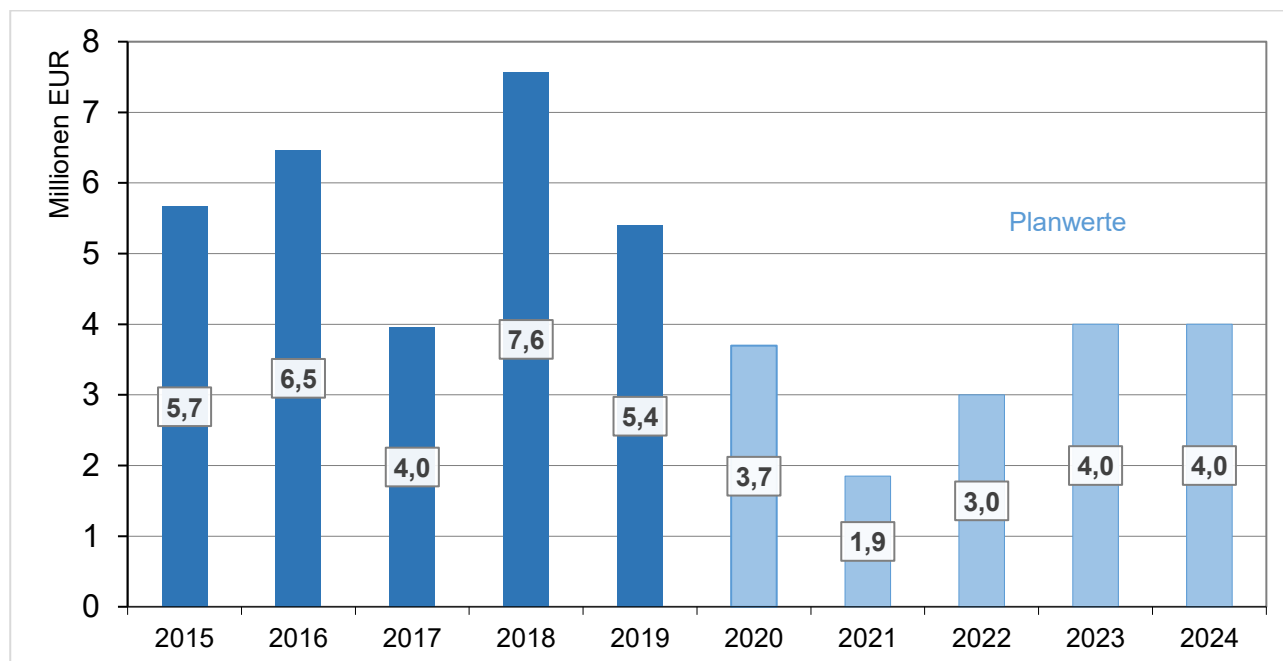


Abbildung 6: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen seit 2015

4.4 Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen

4.4.1 Kreisumlage und Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Mit seiner am 17.02.2021 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld den Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage auf den Wert von 29,60 Prozent angehoben (Vorjahr 28,81 Prozent). Daraus ergibt sich auch aufgrund steigender Umlagegrundlagen ein steigender abzuführender Zahlbetrag für die Stadt Coesfeld von rd. 16.233.000 € gegenüber 15.509.038 € im Vorjahr. Das Risiko weiterer deutlicher

Steigerungen in den Folgejahren darf bei der Erwartung an die zukünftige Entwicklung der Finanzsituation der Stadt nicht außer Betracht gelassen werden.

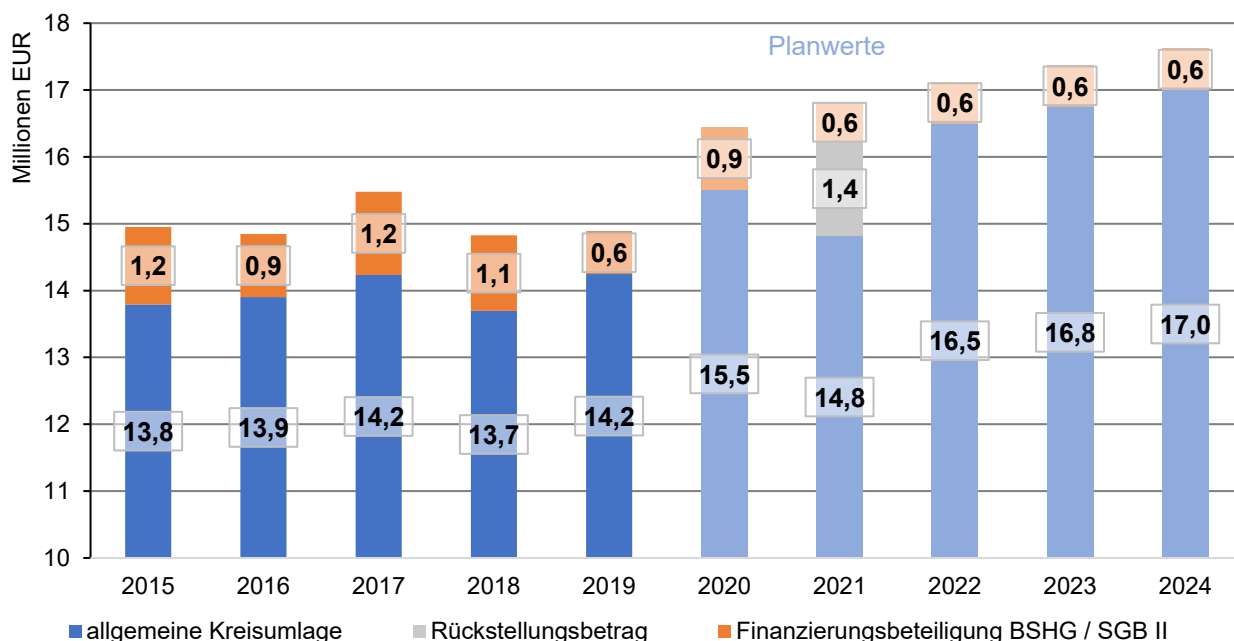


Abbildung 7: Entwicklung der Zahlungen an den Kreis

Die Kreisumlage belastet in 2021 die Ergebnisrechnung nicht in vollem Umfang. In Abzug gebracht werden konnte eine im Jahresabschluss 2019 gebildete Rückstellung in Höhe von 1,4 Mio. €. Diese Entlastung bezieht sich nur auf die Ergebnisrechnung. Die Finanzauszahlung ist in voller Höhe zu entrichten.

In die allgemeine Kreisumlage wird der Kreis auch 2021 wie in den Vorjahren 50 Prozent der von den kreisangehörigen Gemeinden zu erstattenden Kosten der Unterkunft nach dem SGB II einkalkulieren, während die restlichen 50 Prozent außerhalb der Kreisumlage spitz mit den Städten und Gemeinden abgerechnet werden. Um die Gesamtbelastung des städtischen Aufwands nach dem SGB II an einer Stelle im Haushalt, und zwar bei dem sachlich zuständigen Produkt 50.01, deutlich zu machen, erfolgt eine haushaltsinterne Erstattung des Produkts 50.01 in Höhe des in der Kreisumlage enthaltenen SGB II-Anteils an den Zentralhaushalt, in dem die zu zahlende Kreisumlage veranschlagt ist. Die Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft wurde von 49 auf 74 Prozent erhöht.

Während die Schlüsselzuweisungen in der langfristigen Betrachtung durchschnittlich nominal leicht und inflationsbereinigt gesunken sind, sind die an den Kreis durch die allgemeine Kreisumlage und die Finanzierungsbeteiligung BSHG / SGB II abzuführenden Zahlungen tendenziell kontinuierlich gestiegen.

4.4.2 Die Zuschussbudgets der Fachbereiche

4.4.2.1 Allgemeines

Im Haushaltsjahr 2021 sind für die Aufgabenerfüllung der Fach- und Budgetbereiche im Ergebnisplan Zuschussbudgets in einer Gesamthöhe von rund 46,79 Mio. € erforderlich. Im

Haushaltsjahr 2020 lag die entsprechende Summe der Zuschussbudgets noch bei rd. 44,1 Mio. €.

Hauptgrund für die Verschlechterung im Saldo sind steigende Aufwendungen insbesondere in den Budgets 51 und 70. Soweit erforderlich werden sonstige Besonderheiten und die Gründe für eventuelle Änderungen im Finanzbedarf in von den Fachbereichen erstellten Erläuterungen, die den jeweiligen Produkten beigelegt sind, näher ausgeführt.

Dem Gesamt-Zuschussbedarf der Fach- und Budgetbereiche von etwa 46,79 Mio. € steht allerdings, wie zuvor dargestellt, im Ergebnisplan ein Überschuss des Zentralhaushalts von etwa 43,09 Mio. € gegenüber, so dass der Gesamtergebnisplan 2021 mit einem Fehlbedarf von rund 3,7 Mio. € abschließt.

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Verteilung des Gesamt-Zuschussbedarfs auf die Budgets der einzelnen Fachbereiche. Das wiederum mit Abstand größte Budget mit einem Zuschussbedarf von rund 21,55 Mio. € ist das des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit (51). Vor allem in Schulen, Kindergärten und Aufgaben der Jugendhilfe fließen demnach 46 Prozent des Gesamt-Zuschussbedarfs im Ergebnisplan 2021.

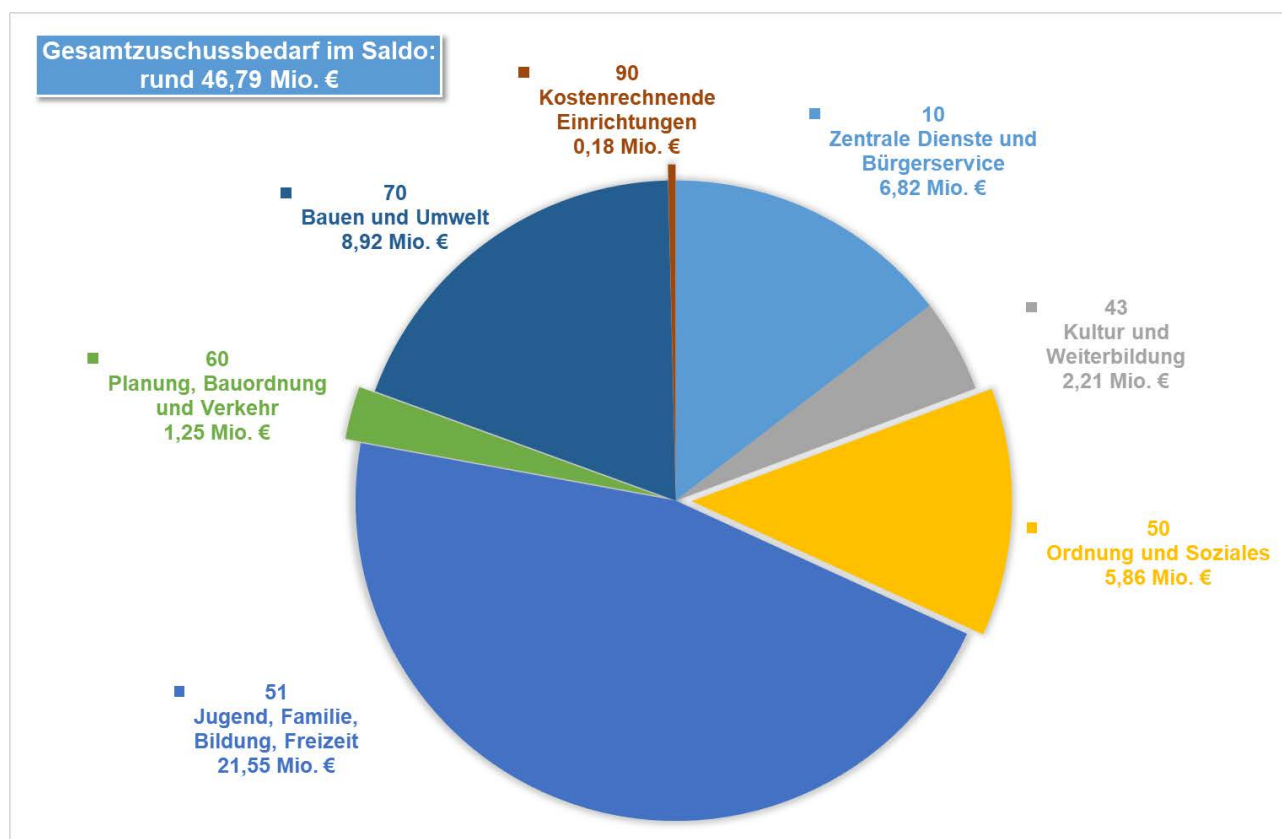


Abbildung 8: Verteilung des Gesamt-Zuschussbedarfs auf die Budgets

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Veränderungen innerhalb der Zuschussbudgets vom endgültigen Haushaltsplan 2020 (ohne Ermächtigungsübertragungen) zum endgültigen Haushaltsplan 2021.

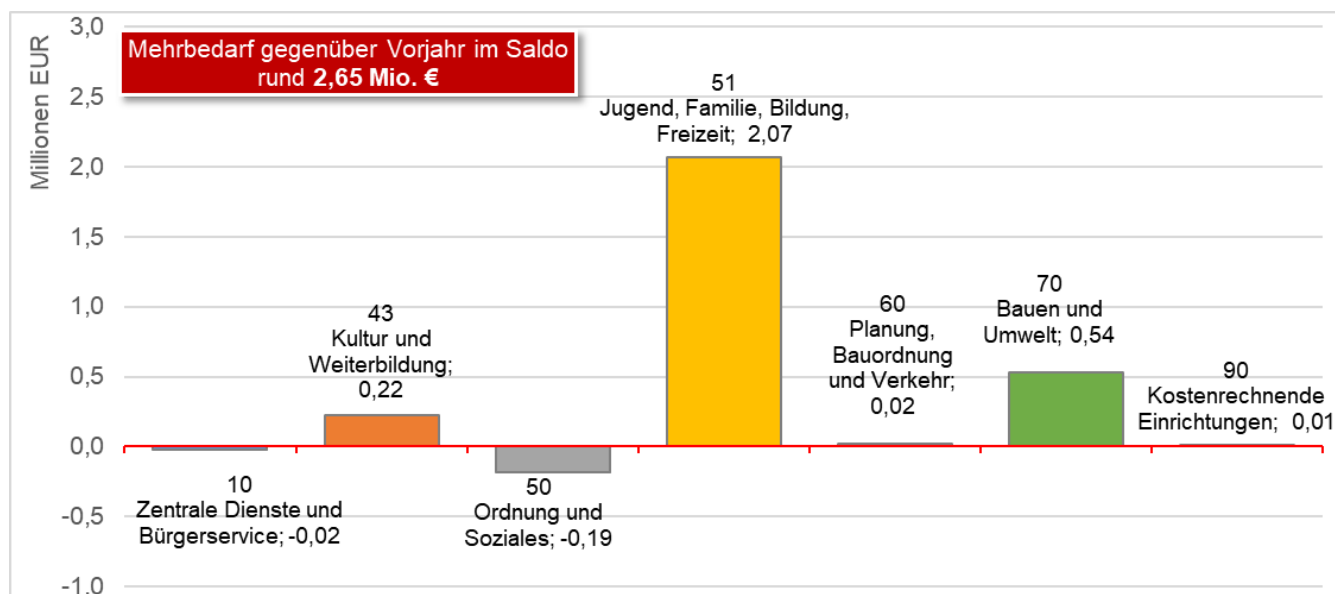


Abbildung 9: Abweichungen der Zuschussbudgets im Vergleich zur Vorjahresplanung

4.4.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (ohne Personalnebenausgaben / Zuführungen zu Rückstellungen nach § 107 b BeamtVG sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) steigen von 20,5 Mio. € (Ansatz 2020 lt. Gesamtergebnisplan) auf rd. 21,1 Mio. € (Ansatz 2021 lt. Gesamtergebnisplan). In die Personalaufwendungen einzurechnen waren u. a. die Besoldungs- (ab 01.01.2021 +1,4 Prozent, sowie ab 01.10.2021 geschätzte 2,0 Prozent) und eine Tariferhöhung ab 01.04.2021 im Durchschnitt von ca. 1,6 Prozent. Die Personalaufwendungen verteilen sich auf ca. 280 Vollzeitstellen.

Eine aktuelle Darstellung der Stellenanteile zum 30.06. des Vorjahres findet sich bei den einzelnen Produkten innerhalb der jeweiligen Produktinformation. Verwiesen wird im Übrigen auf den dem endgültigen Haushaltsplan als Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2021, dem zur zusätzlichen Information eine detaillierte Übersicht der Personalaufwendungen und Stellenanteile je Produkt beiliegt.

Der Ergebnisplan 2021 sieht auch Rückstellungen im Personalkostenbereich vor. Es handelt sich um Zuführungen an Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte in Höhe von zusammen rund 1.011.000 €. Diesem Betrag stehen 2021 Rückstellungsentnahmen für Versorgungsempfänger in Höhe von 308.000 € sowie weiteren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von ca. 250.000 € gegenüber, so dass sich per Saldo nicht zahlungswirksame Aufwendungen von 453.000 € ergeben.

Die untenstehende Grafik zeigt die steigenden Personal- und Versorgungsaufwendungen der vergangenen Jahre. Bis zum Jahr 2019 sind dort die tatsächlichen Ist-Aufwendungen aufgeführt. Ab dem Jahr 2020 können naturgemäß bisher nur Plan-Aufwendungen dargestellt werden.

Bezüglich der Interpretation der Zahlen sind einige wichtige Besonderheiten zu beachten. Bis 2019 wurden die Personalkosten über eine Excel-gestützte manuelle Hochrechnung ermittelt. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Arbeitszeitmodelle waren diese unterjährig nicht immer im Detail bereits in der Planung darstellbar. Mit Umstellung auf eine neue Softwarelösung ist dies nun deutlich präziser möglich, so dass eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Planzahlen 2021 mit den Vorjahren (wohl aber der Ist-Zahlen) nicht mehr möglich ist. Zukünftig ist eine Vergleichbarkeit aber wieder gewährleistet, da die Planung nun in einem hochintegrierten softwaregestützten Verfahren erfolgt.

Auch waren bisher in den einzelnen Budgets Poolstellen enthalten, die aber nicht explizit als solche ausgewiesen waren. Dies war notwendig, um in Zeiten des Fachkräftemangels flexibel bei der Einstellung von Fachkräften zu sein. Da aber nicht voraussehbar ist, ob sich eine kurzfristig freiwerdende Stelle mit einer/einem Beamtin/Beamten oder mit einer/einem Tarifbeschäftigten besetzen lässt, wies der Stellenplan im Pool als Reserve beide möglichen Beschäftigungsverhältnisse aus. Damit dies zukünftig nicht mehr notwendig ist, soll zur Erhöhung der Transparenz des Stellenplans folgender Passus in die Haushaltssatzung aufgenommen werden: „Bei der Besetzung von Stellen können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird für das nächste Haushaltsjahr entsprechend korrigiert.“

In der Vergangenheit waren viele Stellen im Stellenplan aufgrund der über die Budgets verteilten Poolstellen vermeintlich nicht besetzt. Zukünftig werden diese für die Flexibilität der Personalwirtschaft notwendigen Poolstellen explizit als solche ausgewiesen, so dass sich dann erstmals echte Soll/Ist-Vergleiche anstellen lassen.

Unabhängig von den zuvor dargestellten systembedingten Besonderheiten lassen sich aber folgende Aussagen zur Entwicklung der Personalsituation treffen: Waren am 30.06.2015 noch 231,69 vollzeitäquivalente Stellen bei der Stadt Coesfeld besetzt, ist diese Zahl auf 258,51 am 30.06.2020 gewachsen. Insbesondere in den technischen Fachbereichen sowie in den Bereichen der Jugendhilfe, des Sozialwesens (Abgabe von Fällen des LWL im Bereich SGB XII), der Feuerwehr und der Schul-IT wurde das Personal deutlich verstärkt. Um qualifiziertes Fachpersonal halten zu können, wurden insbesondere in den technischen Bereichen, aber auch in den sonstigen Fachgebieten, Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten geschaffen. Gleichwohl ist in einigen technischen Bereichen aufgrund der Arbeitsmarktlage die Fluktuation hoch, so dass es trotz zahlenmäßig vorhandenen Personals punktuell weiterhin zu Verzögerungen durch notwendige Einarbeitungen kommen kann. Insgesamt hat sich die Situation jedoch deutlich verbessert.

Der Anstieg des Personals insgesamt dürfte mit Ablauf des Jahres 2021 weitgehend zum Abschluss kommen. Kurzfristiges Ziel ist u. a. die weitere Digitalisierung der Prozesse, um gut für die zukünftige Aufgabenerledigung gerüstet zu sein. Zukünftig wird die Personalentwicklung aufgrund der großen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt im Fokus bleiben müssen.

Die folgende Grafik zeigt die in den letzten Jahren stetig weiter angestiegenen Personal- und Versorgungsaufwendungen:

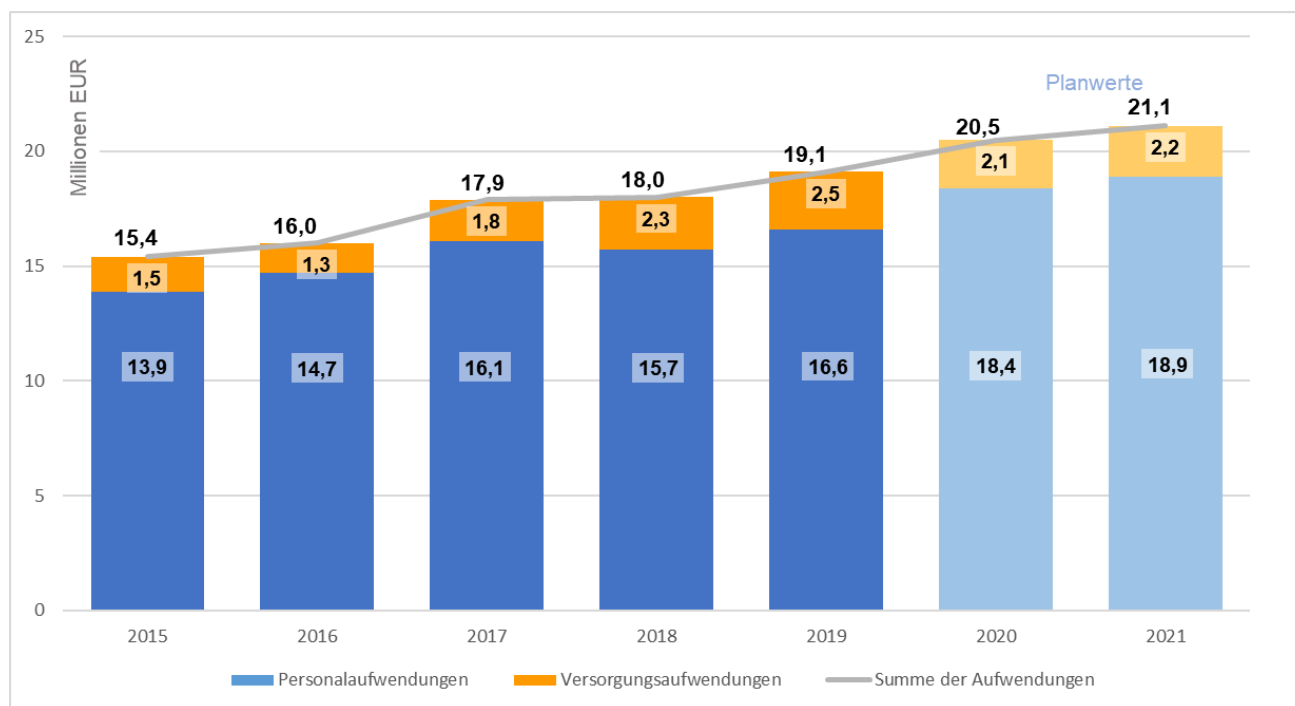


Abbildung 10: Entwicklung der Personalkosten

4.4.2.3 Bildung von Festwerten zur Bewertungsvereinfachung

Aufgrund der Anhebung der Wertgrenze für geringfügige Wirtschaftsgüter (GWG) auf 800 €/netto (§ 30 Abs. 4 KomHVO) und der Regelung in § 36 Abs. 3 KomHVO, dass als Aufwand gebuchte GWG keine investiven Auszahlungen mehr beinhalten, wurden Festwerte durch außerplanmäßige Abschreibungen von rd. 1,54 Mio. € im Zuge des Jahresabschlusses 2019 aufgelöst.

Lediglich für den folgenden Bereich sind für die zu bildenden Festwerte Aufwendungen im Ergebnisplan 2021 vorgesehen:

Bezeichnung des Festwertes	Betrag
Festwert Begrünungen	259.400 €

Tabelle 6: Gebildete Festwerte

4.4.2.4 Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Seit dem Jahr 2017 erstattet das Land NRW den Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) den Aufwand über pauschalierte Landeszuweisungen. Die Kommunen erhalten aber nur für drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht der geduldeten Flüchtlinge die FlüAG-Pauschale. Die temporäre Überdeckung im Jahr 2016 ergab sich aus der Situation, dass Coesfeld damals noch Notunterkünfte für das Land bereitgestellt hat, die auf die Erstattungsquote angerechnet wurden. In 2020 ist die Anzahl der Flüchtlinge, für die das Land keine Kostenerstattung mehr vornimmt, deutlich gestiegen. Trotz insgesamt gesunkener Flüchtlingszahlen steigt deshalb der städtische Zuschussbedarf.

In den Jahren 2018 und 2019 hat das Land NRW Integrationsmittel des Bundes an die Kommunen weitergeleitet. 2018 hat die Stadt Coesfeld daraus eine Zuwendung in Höhe von 295.000 € und im Jahr 2019 sogar in Höhe von 1.165.000 € erhalten. In 2020 sind keine Integrationsmittel zugewiesen worden und nach bisherigen Erkenntnissen ist auch nicht mit

entsprechenden Zuwendungen für 2021 oder Folgejahre zu rechnen. Detaillierte Informationen zu den Hilfen für besondere Personengruppen finden sich im Erläuterungsteil des Teilergebnisplans zum Produkt 50.02.

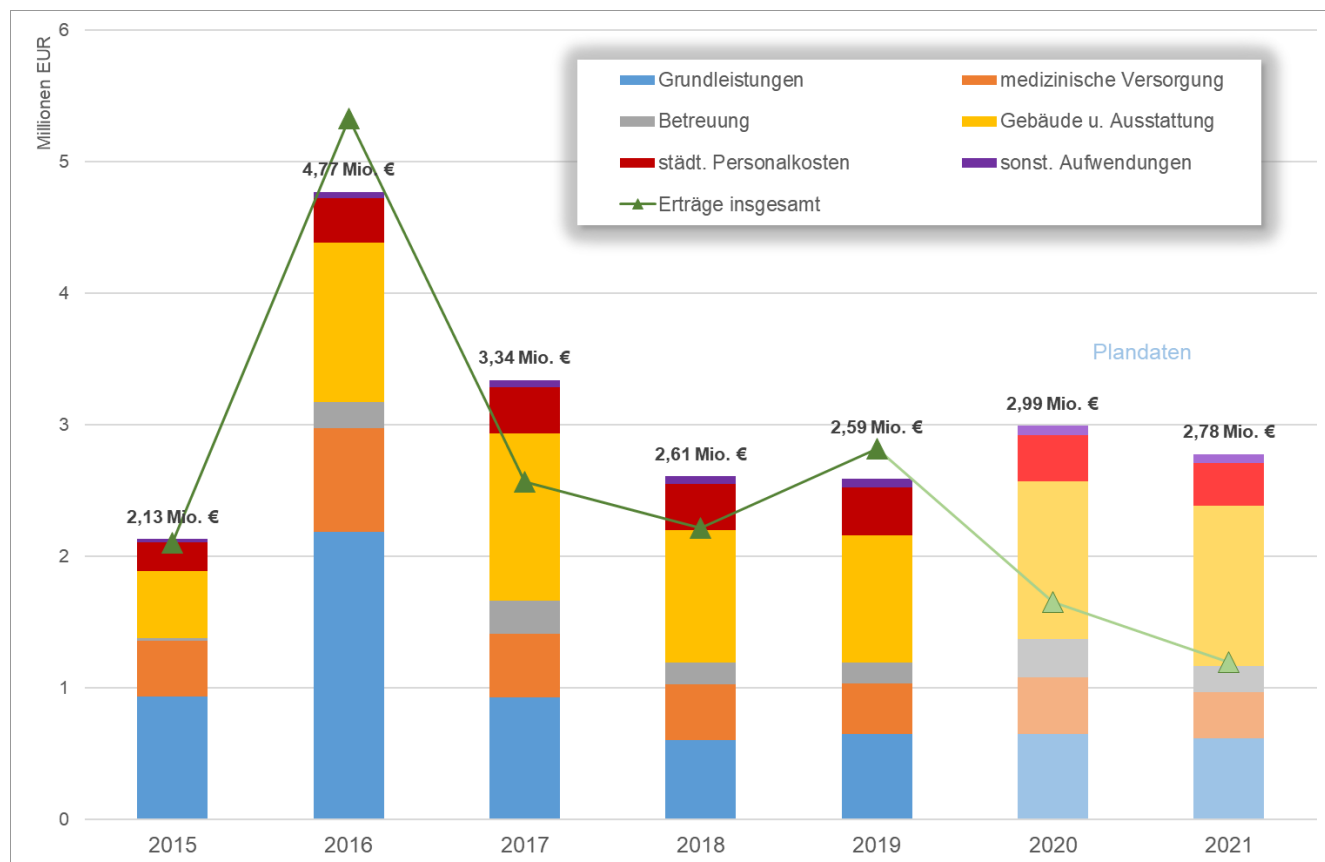


Abbildung 11: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für besondere Personengruppen, insbesondere Flüchtlinge (Produkt 50.02)

5 Gesamtfinanplan und Teilfinanzpläne

In den Teilfinanzplänen der einzelnen Produkte und in ihrer Zusammenfassung im Gesamtfinanplan sind alle geplanten Ein- und Auszahlungen enthalten. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gehören dazu vor allem auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Letztere stellen ebenso wie die Aufnahme und Tilgung von Krediten weder Erträge noch Aufwendungen dar und wirken sich somit nicht auf den Haushaltsausgleich, wohl aber auf den Liquiditätsbestand aus.

Eine Auflistung der geplanten Investitionsauszahlungen findet sich bei den einzelnen Produkten, natürlich nur, sofern Investitionen vorgesehen sind, jeweils im Anschluss an den jeweiligen Teilergebnisplan. Die Auflistung enthält gegebenenfalls auch die Verpflichtungsermächtigungen.

Sofern einer Investitionsauszahlung eine Investitionseinzahlung (z. B. Erschließungsbeiträge oder eine Landeszuweisung) zuzuordnen ist, wird diese Einzahlung in der Auflistung bei der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen.

5.1 Rahmenbedingungen und Planung für 2021

Der Gesamtfinanplan 2021 enthält Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 83,31 Mio. € und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 90,44 Mio. €. Daraus ergibt sich ein negativer Liquiditätssaldo von 7,13 Mio. € (Zeile 17). Dieser erhebliche Fehlbetrag bei den Auszahlungen resultiert u. a. daraus, dass

der ausgewiesene außerordentliche Ertrag für Coronaschäden in Höhe von 4,4 Mio. € nicht zahlungswirksam ist. In den kommenden Jahren sind ebenfalls negative Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 6,6 Mio. € für 2022, 3,9 Mio. € für 2023 und 3,2 Mio. € für 2024 zu erwarten. In der Summe ist dies ein Liquiditätsabfluss von rd. 20,8 Mio. € innerhalb der nächsten 4 Jahre aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Dies stellt durchaus eine kritische Entwicklung und damit ein Risiko dar.

Darüber hinaus werden im Gesamtfinanzplan für 2021 aus Investitionen resultierende Einzahlungen (ca. 16,21 Mio. €; hauptsächlich Investitionspauschalen und sonstige Zuwendungen) und Auszahlungen (rund 27,81 Mio. €) ausgewiesen, woraus sich ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von etwa 11,6 Mio. € errechnet (Zeile 31).

Hinzu kommt im Gesamtfinanzplan noch die 2021 vorgesehene Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen in Höhe von 1,63 Mio. € sowie eine Ermächtigung zur Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen in Höhe von 7,50 Mio. € (Zeile 33), so dass sich aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 37) ein positiver Betrag von 5,87 Mio. € ergibt.

Aufgrund der Finanzierung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit durch die vorhandene Liquidität sind nicht nur für 2021, sondern auch für die Folgejahre deutlich höhere Beträge für eine Kreditaufnahme für Investitionen geplant (Zeile 33). Die angesparten und in der Bilanz als Verbindlichkeit ausgewiesenen Mittel der Schul- und Bildungspauschalen aus Vorjahren stehen weiterhin für die entsprechenden Schulbaumaßnahmen zur Verfügung.

Der Bedarf von insgesamt rund 12,87 Mio. € (Zeile 38) wird durch die am 01.01.2021 im Kassenbestand verfügbare Liquidität von etwa 38,00 Mio. € (Zeile 39a) gedeckt. Aus heutiger Sicht verbleiben sodann zum 31.12.2021 noch liquide Mittel von rund 25,13 Mio. € (Zeile 42).

Zu berücksichtigen sind noch fremde Finanzmittel (hierzu gehört beispielsweise der Kassenbestand des Abwasserwerks) mit einem Volumen von etwa 0,85 Mio. €, so dass sich ein gesamter Liquiditätsbestand von voraussichtlich rund 25,98 Mio. € zum 31.12.2021 ergibt (Zeile 41).

Eine Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ausgleich des Gesamtfinanzplanes ist im aktuellen Finanzplan nicht geplant (Zeile 34). Im nachrichtlichen Ausweis (Zeile 42) ist eine vorhandene Liquidität bei der Stadt Coesfeld zum 31.12.2024 von rd. 3,6 Mio. € vorgesehen.

In der Haushaltssatzung wird ein Betrag in Höhe von 10 Mio. € für die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit festgesetzt. Dies ist ein bewährtes Verfahren, da es sich bei der Feststellung des Betrages der Liquidität um eine Stichtagsbetrachtung handelt. Die tatsächliche Liquidität innerhalb des Jahres ist durch die Schwankungen von Ein- und Auszahlungen geprägt. Gleichwohl wird für 2021 keine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten erwartet.

Kredite zur Umschuldung werden weder in der Haushaltssatzung noch im Gesamtfinanzplan dargestellt, da sie sich neutral verhalten – es wird lediglich ein Kredit durch einen anderen abgelöst, wenn mit dem bisherigen Gläubiger keine Einigung über neue Konditionen zustande kommt. Im Jahr 2021 sind Kreditumschuldungen in Höhe von 0,85 Mio. € vorgesehen. Bei der möglichen Rückzahlung von Flüchtlingskrediten wird davon ausgegangen, dass ein Kredit für ein aktuell neu erworbenes für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehenes Gebäude umgeschrieben werden kann. Ein Rückzahlungsansatz in Höhe von rd. 0,83 Mio. € wird vorsichtshalber unter Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit eingeplant.

5.2 Entwicklung der wesentlichen Einzahlungen

Die wesentlichen Einzahlungen sind zum Teil deckungsgleich mit den wesentlichen Erträgen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der außerordentliche Ertrag zum Ausgleich der coronabedingten Schäden nicht zahlungswirksam ist.

Ansonsten sind hier die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen und die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen zu nennen. Alle Investitionsmaßnahmen inklusiv der zu erwartenden Zuschüsse sind in den jeweiligen Teilfinanzplänen ausführlich erläutert.

5.3 Entwicklung der wesentlichen Auszahlungen

5.3.1 Wesentliche Investitionen und Zuweisungen

Im Vorbericht ist auf die wesentlichen Investitionen im Haushaltsjahr und Auswirkungen auf die Haushalte der folgenden Jahre einzugehen.

Als Überblick sind in den nachstehenden Übersichten alle wesentlichen Investitionen (ab 100.000 €/Jahr) und Zuweisungen, die der **Finanzplan für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024** vorsieht, zusammengefasst dargestellt. Die ausführlichen Erläuterungen erfolgen jeweils in den einzelnen Teilfinanzplänen B. Über die Produktnummer und den Investitionscode sind die Investitionsmaßnahmen dort leicht auffindbar.

Investitionen	Produkt- nummer	Investitions- code
Beschaffung von EDV für die Gesamtverwaltung	10.09	10EDV001
Lösch- und andere Einsatzfahrzeuge Feuerwehr	50.24	50KFZ004
Investitionszuschuss neue Einrichtung (Haus Hall)	51.10	51IFM004
Investitionszuschuss neue Einrichtung Osterwicker Str.	51.10	51IFM007
Investitionszuschuss neue Einrichtung Lübbesmeyerweg	51.10	51IFM008
Investitionszuschuss Einrichtung „Die Arche“	51.10	51IFM010
EDV-Ausstattung der Schulen	51.21	51EDV001
	51.22	51EDV002
	51.23	51EDV003
	51.24	51EDV004
	51.25	51EDV005
Straßenbeleuchtung: allgemeine Erneuerung	70.01	70BEL001
Straßenbeleuchtung Marktplatz	70.01	70BEL002
NaturBERKEL Los II: Städtebauliche Maßnahmen	70.01	70SON014
Fahrradabstellanlagen Innenstadt	70.01	70SON017
Ortsdurchfahrt Lette	70.01	70STR003
Ausbau Kiebitzweide (Altgebiet)	70.01	70STR059
Schnelle Radwegeverbindung Coesfeld-Süd	70.01	70STR063
Baugebiet Neumühle	70.01	70STR066
Ausbau Wulferhooksweg	70.01	70STR072
Oldendorper Weg: Ausbau südlicher Gehweg	70.01	70STR074
Ausbau Straße Burghof	70.01	70STR078
Ausbau Ludgerusstraße	70.01	70STR079

Investitionen	Produkt- nummer	Investitions- code
Ausbau von Hofwegen im Innenstadtbereich	70.01	70STR080
Endausbau Stichweg Wienhörsterbach	70.01	70STR084
Ausbau Süringstraße	70.01	70STR088
DIEK Lette: Straße Gemeindeplatz	70.01	70STR089
DIEK Lette: Umgestaltung Alter Kirchplatz	70.01	70STR090
DIEK Lette: Parkplatz am Gemeindeplatz	70.01	70STR091
Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes	70.01	70STR094
Sanierung Loddeallee/Mühlenplatz	70.01	70STR096
Erschließung Baugebiet Kalksbecker Heide	70.01	70STR099
Ausbau von Wirtschaftswegen	70.01	70WEG001
RadBahn Münsterland Coesfeld - Billerbeck	70.01	70WEG006
Wirtschaftswege am Baugebiet Meddingheide	70.01	70WEG007
Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL)	70.01 (70.03) 90.30	70GRÜ003
DIEK Lette: Umgestaltung des Gemeindeplatzes	70.03	70GRÜ007
NaturBERKEL: Landschaftsplanerische Maßnahmen	70.03 90.30	70GRÜ005
DIEK Lette: Dirtpark	70.04	70SON018
Zuschuss Kirchengemeinde St. Lamberti	70.08	70IFM002
Sanierung und Umbau Schulzentrum	70.10	70GEB034
DIEK Lette: Erweiterung Heimathaus	70.10	70GEB048
Erweiterung und Umbau Heriburg-Gymnasium	70.10	70GEB055
Erwerb und Umbau Gebäude für Flüchtlinge	70.10	70GEB057
Erweiterung KiTa „Die Arche“	70.10	70GEB058
Erweiterung und Modernisierung Maria-Frieden-Schule	70.10	70GEB059
DIEK Lette: Modernisierung Heimathaus	70.10	70GEB061
Modernisierung Jugendhaus am Bahnweg	70.10	70GEB062
Erweiterung Freiherr-vom-Stein-Realschule	70.10	70GEB064
Umbau KG Th.-Heuss-Realschule für Archiv	70.10	70GEB067
Neubau der Feuerwache Lette	70.10	70GEB068
Fahrzeuge, Geräte, etc. Baubetriebshof	70.20	70KFZ001
Umsetzung WRRL Fürstenwiesen (NaturBERKEL)	90.30	90WAS002
Zuschuss Glasfaseranschlüsse	20.12	20IFM001
Erwerb von Grundstücken	20.13	20GRD001
Ankauf von Potentialflächen für Mietwohnungsbau	20.13	20GRD003

Tabelle 7: Die wichtigsten Investitionen mit Verweis auf Fundstellen in Teilfinanzplänen B (Investitionen)

Bei der Vielzahl der Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von knapp 28 Mio. € allein in 2021 handelt es sich vorrangig um die Ertüchtigung in die vorhandene Infrastruktur. Neben den Investitionen tragen auch die Instandhaltungen der Gebäude und Straßen, veranschlagt in der Ergebnisplanung, zum Erhalt des Vermögens bei.

Zuweisungen	Produkt-nummer	Investitions-code
Schlüsselzuweisungen	20.20	(konsumtiv)
Unterhaltungs- u. Aufwandspauschale (GFG)	20.20	(konsumtiv)
Allg. Investitionspauschale nach dem GFG	20.20	20IVP001
Klimaschutzinvestitionspauschale	20.20	20KLI001
Schul- und Bildungspauschale NRW	20.20	20SLP001
Sportpauschale NRW	20.20	20SPP001
Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer	50.24	50FWP001

Tabelle 8: Die wichtigsten Zuweisungen mit Verweis auf Fundstellen in Teilfinanzplänen B (Investitionen)

Bei den in der obigen Übersicht dargestellten Zuschüssen zur Finanzierung von Investitionen handelt es sich zu einem großen Teil auch um pauschale Zuweisungen und aus der Feuerschutzsteuer bzw. aus dem Landessteuerverbund, die den entsprechenden Maßnahmen zugeordnet wurden.

Insgesamt belaufen sich diese pauschalen Zuweisungen 2021 bei der Allgemeinen Investitionspauschale auf 2.591.000 €, bei der Klimaschutzinvestitionspauschale auf 106.000 €, bei der Schul- und Bildungspauschale auf 1.226.000 €, bei der Sportpauschale auf 118.000 € und bei der Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer auf 110.000 €.

5.3.2 Wesentliche Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Im Vorbericht ist auch auf die wesentlichen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr und Auswirkungen auf die Haushalte der folgenden Jahre einzugehen.

Im Jahr 2021 sind Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt rund 3,7 Mio. € geplant. Als große Maßnahmen sind hier die Maßnahmen zur Bauwerksunterhaltung (Bauwerkskonstruktion und technische Anlagen) zu nennen. Ein erheblicher Anteil fließt auch in die Straßen- und Brückenunterhaltung (veranschlagt jeweils im Budget 70).

Eine ausführliche Ansatz Erläuterung erfolgt in den jeweiligen Teilergebnisplänen der einzelnen Budgets, insbesondere im Budget 70. Darauf sei hier verwiesen.

5.3.3 Verpflichtungsermächtigungen: Auszahlungen erst in späteren Jahren

Verpflichtungsermächtigungen erlauben es, im Bereich der Investitionsauszahlungen beispielsweise Aufträge zu erteilen oder Verträge abzuschließen, also Zahlungsverpflichtungen einzugehen, die allerdings nicht im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden dürfen. Die Auszahlungen dürfen somit erst in den Folgejahren erfolgen. Auszahlungsmäßig werden künftige Haushaltsjahre belastet.

Im Haushalt 2021 ist vom Instrument der Verpflichtungsermächtigung in folgenden Fällen Gebrauch gemacht worden, um in dem dargestellten Umfang entsprechende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingehen zu können. Die satzungsmäßige Festsetzung dieses Betrages erfolgt in § 3 der Haushaltssatzung.

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten folgender Haushaltsjahre	2022	2023	2024	spätere Jahre
Digitalisierung von Bauakten (Prod. 60.07, Investitionscode 60EDV005)	80.000 €			
Ausbau Straße Burghof (Prod. 70.01, Investitionscode 70STR078)	215.000 €			
Ausbau Ludgerusstraße (Prod. 70.01, Investitionscode 70STR079)	236.000 €			
DIEK Lette: Umgestaltung Alter Kirchplatz (Prod. 70.01, Investitionscode 70STR090)	454.000 €			
Verlegung Jodenstr. u. Anbindung an K 48 (Prod. 70.01, Investitionscode 70WEG009)	84.000 €			
DIEK Lette: Dirtpark (Prod. 70.04, Investitionscode 70SON018)	245.000 €			
Sanierung und Umbau Schulzentrum (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB034)	1.000.000 €	900.000 €	900.000 €	1.900.000 €
DIEK Lette: Erweiterung Heimathaus (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB048)	540.000 €			
DIEK Lette: Modernisierung Heimathaus (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB061)	660.000 €			
Erweiterung u. Umbau Heriburg-Gymnasium (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB055)	340.000 €	920.000 €		
Erweiterung KiTa „Die Arche“ (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB058)	940.000 €	220.000 €		
Erw./Modernisierung Maria-Frieden-Schule (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB059)	331.000 €			
Neubau der Feuerwehrrwache Lette (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB068)	90.000 €			
Planungskosten Feuerwehrstandort West (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB069)	30.000 €			
Umsetzung WRRL Fürstenwiesen (NaturBERKEL) (Prod. 90.30, Investitionscode 90WAS002)	2.300.000 €	1.745.000 €	590.000 €	
	7.545.000 €	3.785.000 €	1.490.000 €	1.900.000 €
			insgesamt	14.720.000 €

Tabelle 9: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

5.3.4 Sanierung der Schulinfrastruktur

5.3.4.1 Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“

Gemeinsam mit der NRW.BANK startete das Land NRW ein Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro. Über die Jahre 2017 bis 2020 wurden dazu jährlich 500 Millionen Euro bereitgestellt.

Gefördert werden grundsätzlich Investitionen inklusive Sanierungs- und Modernisierungsaufwand auf kommunalen Schulgeländen (mit den dazugehörigen Sportanlagen). Förderungsfähig sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung von Schulen.

Die Förderung erfolgt in der Form, dass die Kommunen in Höhe des Förderbetrages einen Kredit bei der NRW.BANK aufnehmen, die Tilgungsleistungen und nach Ablauf der Zinsbindungsfrist etwaige anfallende Zinsen aber unmittelbar vom Land NRW übernommen werden. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Es ist möglich, das jährliche Kontingent einmal in das Folgejahr zu übertragen; eine Übertragung über das Jahr 2020 hinaus ist jedoch ausgeschlossen.

Das Kreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich zur Hälfte nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und zur Hälfte nach der Höhe der Schulpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016. Auf die Stadt Coesfeld entfällt ein jährliches Kreditkontingent von genau **628.804 €**, also insgesamt **2.515.216 €** auf die Jahre 2017 bis 2020 verteilt.

Am 21. Dezember 2017 beschloss der Rat der Stadt Coesfeld, die Kreditbeträge für das Jahr 2017 und 2018 für die Sanierung und Erweiterung der ehemaligen Jakobischule (neuer Standort der Martin-Luther-Schule) zu verwenden. Beide Kontingente (insgesamt 1.257.608 €) wurden im September 2018 vollständig abgerufen und sind Mitte Oktober 2018 bei der Stadtkasse eingegangen.

Die für das Jahr 2019 vorgesehenen Mittel von 628.804 € sollen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 19.12.2018 (Vorlage 310/2018) ebenfalls für die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes der ehemaligen Jakobischule (jetzt Martin-Luther-Schule) verwendet werden. Die Mittel wurden beim Fördergeber beantragt und von diesem auch bewilligt. Der Eingang der Zahlung ist Mitte November 2019 erfolgt.

Die für das Jahr 2020 vorgesehenen Mittel sind bis Ende des Jahres 2020 abzurufen, da anders als in den Vorjahren keine Übertragung in Folgejahre möglich ist. Der Rat der Stadt Coesfeld hat gemäß Beschluss vom 19.12.2019 (Vorlage 317/2019) der Verwendung der Mittel für die Sanierung und teilweise Neubau der ehemaligen Jakobischule (neuer Standort der Martin-Luther-Schule) zugestimmt, da das Bauvorhaben im Jahr 2020 weiter fortgeführt wurde und das investive Bauvolumen von rund 4,5 Mio. € das Kreditkontingent eines weiteren Jahres abdeckt. Die Mittel wurden im Oktober 2020 beim Fördergeber beantragt und von diesem auch zugesagt. Der Eingang der Zahlung ist Mitte November 2020 erfolgt. Die Fördergelder wurden fristgerecht vollständig abgerufen.

Die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ ist in den jeweiligen Vorberichten der kommenden Haushaltspläne zu erläutern. Die aus dem Programm entstehenden Positionen und deren jährliche Entwicklung müssen zudem im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert und in den entsprechenden Übersichten gesondert ausgewiesen werden.

5.3.4.2 Glasfaseranbindung der Schulen

Alle städtischen Schulen sollen mit leistungsfähigen Glasfaseranschlüssen ausgestattet werden.

Über den Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser fördert der Bund die Anschlüsse zur dauerhaften Breitbandversorgung von Schulen mit mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch (Gigabitnetz). Der Fördersatz liegt unter Berücksichtigung der Kofinanzierung durch das Land (40 Prozent) bei insgesamt 90 Prozent.

Da die Aufgreifschwelle des Bundesprogramms (mindestens 30 Mbit/s pro Klasse) von der Lambertischule, der Ludgerischule und der Martin-Luther-Schule (neuer Standort) nicht unterschritten wurde (vorhandenes Unitymedia-Netz), war für diese Schulen nur eine Förderung über die nachrangig in Anspruch zu nehmende Landesförderung (80 Prozent)

möglich. Diese drei Schul-Glasfaseranschlüsse sind bereits betriebsbereit hergestellt worden.

Für die übrigen städtischen Schulen einschließlich der Volkshochschule im WBK sind bei Bund und Land (Kofinanzierung) entsprechende Förderanträge gestellt worden, die bereits positiv beschieden (Bund) beziehungsweise der vorzeitige Maßnahmenbeginn für die Kofinanzierung des Landes genehmigt wurde.

Parallel sind die eigenwirtschaftlichen Ausbauschritte zu berücksichtigen. So konnten die Kardinal-von-Galen-Schule Lette, die Maria-Frieden-Schule, die Kreuzschule sowie die Freiherr-vom-Stein-Realschule mit einem Glasfaseranschluss durch die Deutsche Glasfaser versorgt werden. Nach erfolgreich durchgeführter Nachfragebündelung weiterer Gebiete sollen Anfang 2021 auch das Schulzentrum (Theodor-Heuss-Realschule und Gymnasium Nepomucenum), das Heriburg-Gymnasium, die Maria-Montessori-Grundschule sowie die Volkshochschule durch die Deutsche Glasfaser angeschlossen werden.

Für den geförderten Ausbau verbleibt aktuell nur noch die Laurentiusschule, die aber vermutlich im Rahmen der Nachfragebündelung des letzten Ausbaugesbietes ebenfalls durch die Deutsche Glasfaser versorgt werden kann.

5.3.4.3 Digitalpakt des Bundes

Das Land hat die Förderrichtlinie für den **Digitalpakt Schule** verabschiedet und damit den zunächst ins Stocken geratenen Weg für die Auszahlung der Fördermittel in Höhe von rund einer Milliarde Euro frei gemacht.

Auf die Stadt Coesfeld entfällt ein Schulträgerbudget von 1.262.567 €. Unter Berücksichtigung eines zu leistenden Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent beträgt das Gesamtvolumen 1.402.852 €.

Es gibt vier Säulen der Förderung:

1. IT-Grundstruktur

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulen und auf Schulgeländen,
- b) Schulisches WLAN,
- c) Anzeige- und Interaktionsgeräte (Displays, interaktive Tafeln einschließlich Steuergeräte (nicht für die Verwaltung))

2. Digitale Arbeitsgeräte

insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung, die berufsbezogene Ausbildung oder schulgebundene Lehrerarbeitskräfte; z. B. digitale Messwerterfassungssysteme, digitale Sensoren zur Erfassung und Auswertung von Messdaten, Platinen, Roboter, elektronische Mikroskope, spezifische Branchensoftware, 3D Drucker, digitale Schalttafeln, CAD und CNC

3. Schulgebundene mobile Endgeräte (z. B. Notebooks, Tablets, keine Smartphones, keine PCs)

(maximal 20 Prozent der Gesamtfördersumme oder maximal 25.000 € / Schule)

Voraussetzung: Schule verfügt über die Infrastruktur nach Ziffer 1 oder die Förderung dazu ist beantragt.

4. Regionale Maßnahmen (soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind)

- a) Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnden digitalen Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern.
- b) Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Zuwendungsempfänger.

Förderanträge können immer nur für eine Säule gestellt werden. Die Bindefrist der Schulträgerbudgets endet am 31.12.2021 – das heißt, bis zu diesem Datum muss der letzte Förderantrag vollständig vorgelegt werden.

Unter Beteiligung der Schulen und der Medienberatung des Kreises Coesfeld werden in den zwei Medienarbeitskreisen Grundschulen und Weiterführende Schulen zurzeit die erforderlichen Konzepte zur Umsetzung des Digitalpaktes entwickelt. Vorrangig soll dabei nach einem flächendeckenden WLAN-Ausbau der Schulgebäude sowie der Erneuerung der Medien- und Lehrerarbeitsgeräte die in 2019 im Rahmen der sog. Erprobungspakete durchgeführte Ausstattung der Schulen mit Präsentationsgeräten (Großdisplays) und Tablets fortgeführt werden. Dabei werden die Finanzmittel aus dem Digitalpakt einschließlich der städtischen Eigenanteile auf die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 verteilt. Mittlerweile wurden die Förderanträge für Säule 1 (IT-Grundstruktur) für alle städteigenen Schulen vom Fördergeber bewilligt. Die Umsetzung erfolgt sukzessive während parallel Anträge für die Säulen 2 und 3 vorbereitet werden.

5.3.4.4 Investitionen im Schulbereich

Die Kosten für die Sanierung und den Umbau des Schulzentrums (70GEB034) betragen insgesamt rd. 51,935 Mio. €. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine bauliche Sanierung, sondern um eine umfassende Modernisierung des Gebäudekomplexes. Am 25.06.2020 wurde im Rat ein Beschluss zur Entwurfsplanung und zur Stellung des Förderantrags beschlossen (109/2020). Nach aktuellen Planungen ist mit Fördergeldern in Höhe von 10,82 Mio. € zu rechnen. Auszahlungsmittel in Höhe von rd. 19,5 Mio. € sind genauso wie Zuwendungen in Höhe von 4,6 Mio. € für spätere Jahre vorgesehen, d. h. sie sind beim derzeitigen Finanzierungsbedarf bis einschl. 2024 noch nicht berücksichtigt. Über das Programm Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021 erfolgt eine Teilsanierung der Dreifachturnhalle des Schulzentrums in Höhe von 657.000 €. Die Maßnahme wird mit 569.000€ gefördert und ist als Instandhaltungsmaßnahme im Budget 70 verortet.

Die Erweiterung und der Umbau des Heriburg-Gymnasiums (70GEB055) ist eine weitere große Baumaßnahme im Schulbereich. Der Kostenrahmen beläuft sich nunmehr auf 22,04 Mio. €. Da zunächst erst mit Planungsleistungen begonnen wird, ist im Finanzplanungszeitraum ein Mittelabfluss von rd. 2,7 Mio. € zu erwarten. Der Großteil der Maßnahme in Höhe von 19,1 Mio. € wird ab 2025 erwartet. Für die Maßnahme wurden keine Fördergelder veranschlagt.

Bei der Erweiterung und Modernisierung der Maria-Frieden-Schule wird mit Kosten in Höhe von insgesamt 7,87 Mio. € gerechnet. Hier belasten rd. 3,1 Mio. € die Jahre ab 2025. Für diese Maßnahme ist keine Förderung eingeplant.

Insgesamt sind somit drei große Schulbauprojekte mit einem Gesamtvolumen von 82,27 Mio. € in der Planung beziehungsweise in der Umsetzung.

Der erhebliche Umfang dieser Investitionen in das Schulvermögen der Stadt ist finanzierungstechnisch eng zu begleiten. Hier wird in den nächsten Jahren ein verstärktes Augenmerk auf Fördermöglichkeiten, incl. Förderkredite zu richten sein.

5.3.5 Glasfaseranbindung der Gewerbegebiete

Im Rahmen der Digitalstrategie der Stadt Coesfeld sollen die Unternehmen, die in den Gewerbegebieten ansässig sind, die Möglichkeit erhalten, sich an das symmetrische Gigabitnetz anschließen zu lassen. Hierzu wurden im Dezember 2018 Zuwendungen für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell beim Bund beantragt und im Mai 2019 in vorläufiger Höhe positiv beschieden. Der Bund gewährt eine Förderung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten, weitere 40 Prozent der Gesamtkosten werden vom Land NRW kofinanziert.

Nach Abschluss des sehr aufwendigen Vergabeverfahrens, welches mit juristischer und technischer Beraterunterstützung erarbeitet wurde, betragen die Gesamtfinanzierungskosten bis zu rd. 2,97 Mio. €. Ein entsprechender Antrag auf Zuwendung in endgültiger Höhe wurde im November 2020 beim Bund gestellt und am 22.03.2021 positiv beschieden.

Laut finalem Angebot des bezuschlagten Telekommunikationsunternehmens soll die Bauzeit bis zu 76 Wochen dauern. Es ist allerdings schon jetzt absehbar, dass eine Aktivierung der teilnehmenden Unternehmen bereits Mitte des Jahres 2021 erfolgen wird. Die Mittel sind im Haushalt 2021 veranschlagt.

5.3.6 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Sämtliche Mittel aus dem KInvFöG NRW (Kapitel I und II) wurden vollständig verwendet. Die Prüfung aller Maßnahmen durch den Bund ist abgeschlossen und hat zu keinen Beanstandungen geführt.

5.3.7 Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) und die Regionale 2016

Die Umgestaltung der Berkel im Bereich des Schlossparks und die Umgestaltung des Wiemannweges wurden inzwischen abgeschlossen. Die Bauarbeiten an der Bernhard-von-Galen-Straße einschließlich des Kreisverkehrs sind ebenfalls abgeschlossen. Die Bauarbeiten an der Davidstraße konnten weitgehend abgeschlossen werden. Zurzeit laufen die Bauarbeiten zur Herstellung der Promenade von der Davidstraße bis zum Gerichtswall und die Fertigstellung des Parkplatzes an der Davidstraße. Diese Maßnahmen werden im Frühjahr 2022 abgeschlossen sein.

Die Aufwendungen bzw. Investitionen des Projektes BerkelSTADT Coesfeld, das im Rahmen der Regionale 2016 – ZukunftsLAND als Strukturfördermaßnahme umgesetzt wird, werden anteilig – je nach Programmjahr – mit 50 bzw. 60 Prozent gefördert. Ein Eigenanteil von rund 6 Mio. € waren in der ursprünglichen Planung vorgesehen. Nach aktuellem Stand kann die Höhe des Eigenanteils voraussichtlich eingehalten werden. Die in Teilen höheren Fördersätze und teilweisen Einsparungen bei den Einzelmaßnahmen gleichen die Mehraufwendungen durch die umfangreichen archäologischen Arbeiten bisher aus.

5.4 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit

Im Vorbericht ist auf die Entwicklung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades einzugehen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Gesamtfinanzplan 2021 weist

einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. - 7,14 Mio. € aus, für das Jahr 2022 einen negativen Saldo von rd. - 6,65 Mio. € und für die Jahre 2023 und 2024 jeweils einen negativen Saldo von rd. - 3,86 Mio. € und - 3,24 Mio. €. Damit fließen bei planmäßigem Verlauf insgesamt rd. 20,9 Mio. € an Liquidität ab. Es verbleibt ein rechnerischer Betrag in Höhe von rd. 5,1 Mio. € im Jahr 2024.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich aus den Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen, Aufnahmen von Krediten für Investitionen zzgl. der Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen und abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Zeitraum 2021 bis 2024 sind bei der Stadt Coesfeld keine Kredite zur Liquiditätssicherung eingeplant. Die Tilgungen von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen setzen sich zusammen aus den planmäßigen Tilgungsbeträgen. Hier wurden in den vergangenen Jahren auch Rückzahlungen von Krediten geplant

Weitere Ausführungen zur Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen sind dem Kapitel ► 5.5.4 unten zu entnehmen.

5.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

5.5.1 Stand der Verbindlichkeiten

Die (voraussichtlichen) Verbindlichkeiten der Stadt Coesfeld stellen sich zurzeit wie folgt dar:

	Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Vorjahres (Stand Jahresabschluss)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		01.01.2020 T€	01.01.2021 T€	31.12.2021 T€
1.	Anleihen	0	0	0
1.1	für Investitionen			
1.2	zur Liquiditätssicherung			
2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.465	14.809	20.679
2.1	von verbundenen Unternehmen			
2.2	von Beteiligungen			
2.3	von Sondervermögen			
2.4	vom öffentlichen Bereich			
2.5	von Kreditinstituten	14.465	14.809	20.679
3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	5	4	2
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.336	2.000	2.000
6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	68	250	50
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	13.634	12.487	5.290
8.	Erhaltene Anzahlungen	10.969	12.000	15.000

	Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Vorjahres (Stand Jahresabschluss)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
9.	Summe aller Verbindlichkeiten	41.477	41.550	43.021
9. a)	Verbindlichkeiten für sonstige Sonderposten aus Programm "Gute Schule" (in Position 7 enthalten)	1.886	0	0
9. b)	Summe aller Verbindlichkeiten (bereinigt)	39.591	41.550	43.021
	Nachrichtlich Einzelausweis für Programm "Gute Schule 2020" Darlehen aus Programm "Gute Schule" (in Pos. 2.5 enthalten)	1.870	2.424	2.317
	<u>Nachrichtlich anzugeben:</u> Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten (Bürgschaften, Mitverpflichtungen, Verpflichtungserklärungen), nachrichtlich:	27.053	28.717	25.857
	Treuhänderisch gehaltenes Vermögen:	1.364.909,67 €	(Stand zum 31.12.2019)	

Tabelle 10: Stand der Verbindlichkeiten

5.5.2 Entwicklung der Verschuldung

Die bisherige und mögliche Entwicklung der langfristigen Verschuldung ist in der nachstehenden Grafik dargestellt. In jüngerer Vergangenheit wurden ausschließlich zinslose Förderkredite für die Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften sowie im Jahr 2020 zwei Kredite aus dem Förderprogramm „Moderne Schule“ in Anspruch genommen. Gleichzeitig wurde ein hochverzinsten Altkredit abgelöst und ein weiterer Kredit konnte zu günstigen Konditionen prolongiert werden.

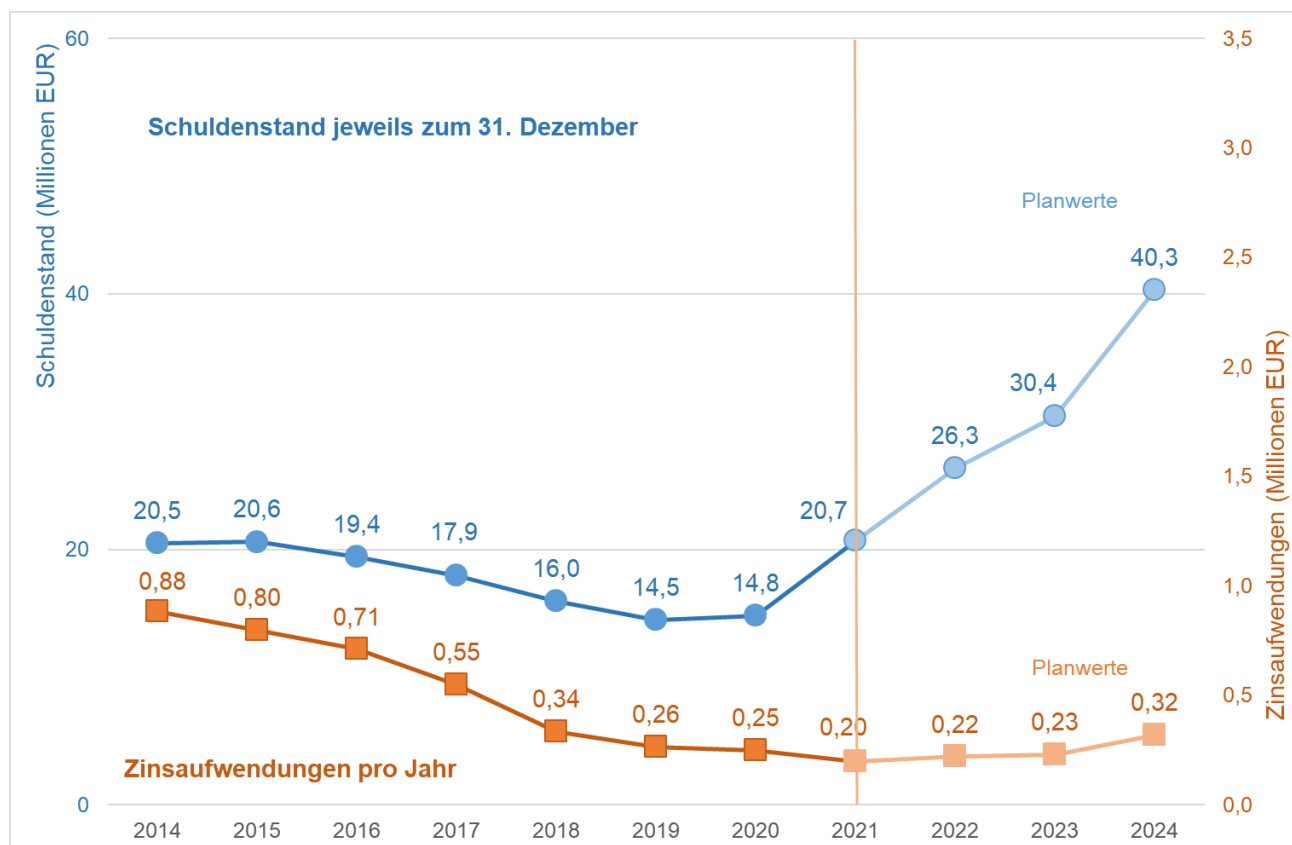


Abbildung 12: Entwicklung des Schuldenstandes und der jährlichen Zinsaufwendungen (Kredite für Investitionen); die Modernisierung des Schulzentrums wird über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung fort dauern.

In den nächsten Jahren wird es zur Finanzierung der anstehenden Investitionen, insbesondere im Schulbereich, erforderlich sein Investitionskredite in nicht unerheblichem Umfang aufzunehmen. Dies ist angesichts der günstigen Zinsstruktur, auch für die gesamte Laufzeit, eine Investition in die Zukunft. Durch die Kredite wird langfristig Vermögen geschaffen. Jedoch führen die Zinsen und die Abschreibungen, abzgl. möglicher Sonderposten, zu einer direkten Belastung der Ergebnisrechnung. Aus dem Finanzergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit muss zudem noch die Tilgung geleistet werden. Es bleibt daher weiterhin Ziel, die jährliche Belastung des städtischen Haushaltes gering zu halten, ohne auf notwendige oder sinnvolle Investitionen zu verzichten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der laufende Aufwand, der die Ergebnisrechnung belastet, dauerhaft, d. h. auch nach Auslaufen der Zinsbindungsfristen, auf ein akzeptables Maß begrenzt bleibt.

An dieser Stelle ist nach dem Runderlass über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden vom 16.12.2014 in der zurzeit geltenden Fassung auch auf bestehende Finanzierungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Schuldendiensthilfen für Darlehen an Sportvereine) einzugehen. Insoweit besteht am 01.01.2021 eine Verpflichtung in einer Gesamthöhe von 3.750 €, die im Laufe des Jahres 2021 um 1.500 € auf 2.250 € zum 31.12.2021 abgebaut wird.

5.5.3 Entwicklung der Zinslasten für Investitionskredite

Zinsen belasten direkt die Ergebnisrechnung des Haushalts. In den letzten Jahren konnten die jährlichen Zinslasten weiter gesenkt werden. Dies geschah zum einen durch eine tatsächliche Rückzahlung von Krediten, der Prolongation von Krediten und der Aufnahme zinsgünstiger Förderkredite. Auch weiterhin soll vorrangig eine Aufnahme von zinsgünstigen Krediten erfolgen. Bei der aktuell vorherrschenden Situation der Niedrigzinsphase kann

auch der Abschluss von Krediten mit einer Zinsbindung für die gesamte Laufzeit sinnvoll sein. Dies ist im Rahmen des Liquiditätsmanagements zu betrachten. Eine deutliche Erhöhung der Zinsen, z. B. im Rahmen von Prolongationen und Neuaufnahmen kann zumindest mittelfristig zu einer deutlichen Zunahme der Zinslast führen.

5.5.4 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen im Jahr 2021

§ 2 der Haushaltssatzung sieht in 2021 eine Kreditermächtigung in Höhe von 7,5 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen vor. Die Kreditermächtigung wird nur dann ausgeschöpft werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 77 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW). In der Finanzplanung werden weitere Kreditaufnahmen für 2022 in Höhe von 6,5 Mio. €, für 2023 in Höhe von 5,0 Mio. € und für 2024 in Höhe von 11,0 Mio. € ausgewiesen. Insgesamt beträgt das Volumen der Investitionskredite im Finanzplanungszeitraum 30,0 Mio. €. Und bis einschließlich 2024 sind die großen Schulbauprojekte noch nicht abgeschlossen. Um die Nettoneuverschuldung auszuweisen sind von den entsprechenden Neuaufnahmen die Tilgungen in Abzug zu bringen. Für das Jahr 2021 wird eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 5,87 Mio. € (7,5 Mio. € Neuaufnahme abzgl. 1,63 Mio. € Tilgung) erwartet. Für das Jahr 2022 beträgt die Nettoneuverschuldung 5,66 Mio. €, für das Jahr 2023 4,07 Mio. € und für das Jahr 2024 9,89 Mio. €. Insgesamt steigt der Schuldenstand auf einen Höchstwert seit Jahren von 40,3 Mio. €, siehe auch Grafik 5.5.2.

5.5.5 Kassenlage und Liquiditätssteuerung

Die Stadtkasse war im bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2020 stets in der Lage, allen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Dazu war sie nicht auf Kredite zur Liquiditätssicherung angewiesen. Durch die große Geldmenge am Geldmarkt wurden erstmalig im Jahr 2020 Verwarentgelte für eine Festgeldanlage und die laufenden Konten fällig, welche jedoch -durch die gemeinsame Anlageform- zu einem prozentualen Anteil auf das Abwasserwerk umgelegt wurden. Von Seiten der Banken wurden die Freibeträge, für die kein Verwarentgelt zu zahlen ist, deutlich reduziert. Durch den hohen Abfluss der Liquidität bei der Stadt und dem Abwasserwerk in den nächsten Jahren konnten keine (weiteren) großen Beträge mittelfristig angelegt werden. Um auch 2021 eine angemessene und flexible Liquiditätssteuerung vornehmen zu können und um die dauernde Zahlungsbereitschaft der Stadtkasse bei eventuellen unterjährigen Schwankungen des Kassenbestandes sicherzustellen, wurde in § 5 der Haushaltssatzung 2021 der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung – wie im Vorjahr – vorsorglich auf 10 Mio. € festgelegt. Dabei wird aber nicht davon ausgegangen, dass ein solcher Betrag auch tatsächlich in Anspruch genommen werden muss.

6 Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der soliden Haushaltsslage ist kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

7 Belastungen aus Beteiligungen

Im Vorbericht sind Aussagen zu wesentlichen sich ergebenden oder zu erwartenden hauswirtschaftlichen Belastungen insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen zu treffen.

7.1 Beteiligungen an Sondervermögen

Zu den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, zählt das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.

Bezüglich des Abwasserwerks sind keine wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen aus einer Eigenkapitalausstattung oder Verlustabdeckung zu erwarten. Erträge und Aufwendungen, die sich aus der „normalen“ Geschäftsbeziehung der Stadt Coesfeld mit dem Abwasserwerk ergeben, z. B. Entrichtung von Abwassergebühren für Einleitung von Abwässern durch städtische Grundstücke und auch die Straßenentwässerungsgebühren, sind im Haushaltplan veranschlagt. Im Übrigen wird auf die Anlagen zum Haushaltsplan verwiesen (insbesondere der Beteiligungsübersicht, die eine Darstellung der wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung der Stadt Coesfeld aufzeigt).

7.2 Beteiligungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit

Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen aus Formen interkommunaler Zusammenarbeit (Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, GkG NRW) sind nicht zu erwarten. Erträge und Aufwendungen, die sich aus der gewöhnlichen Geschäftsbeziehung ergeben, sind im Haushaltsplan veranschlagt.

7.3 Beteiligungen an Unternehmen

Ferner ist auf Belastungen durch unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts einzugehen.

Bezüglich der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Coesfeld sind keine wesentlichen Belastungen der Haushaltswirtschaft aus einer Eigenkapitalausstattung oder Verlustabdeckung zu erwarten. Erträge und Aufwendungen, die sich aus der gewöhnlichen Geschäftsbeziehung der Stadt Coesfeld mit den Beteiligungen ergeben, z. B. Begleichung von Wasserkosten für Lieferungen an städtische Grundstücke, sind im Haushaltsplan veranschlagt. Im Übrigen wird auch hier auf die Anlagen zum Haushaltsplan verwiesen (insbesondere der Beteiligungsübersicht, die eine Darstellung der wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung der Stadt Coesfeld aufzeigt).

Aus den bestehenden seitens der Stadt Coesfeld übernommenen Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen sowie aus den aufgrund von in der Vergangenheit gefassten Ratsbeschlüssen noch eventuell zu übernehmenden Bürgschaften für Beteiligungsunternehmen sind zurzeit keine haushaltswirtschaftlichen Belastungen erkennbar.

7.4 Entwicklung der Bürgschaften und Gewährverträge

Aus den bestehenden seitens der Stadt Coesfeld übernommenen Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen sind in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren keine haushaltswirtschaftlichen Belastungen entstanden. Entsprechendes ist auch für den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum unter Berücksichtigung der aus - in der Vergangenheit - gefassten Ratsbeschlüssen noch evtl. zu übernehmenden Bürgschaften für Beteiligungsunternehmen zu erwarten.

Zum 31.12.2019 bestanden Ausfallbürgschaften gegenüber dem Konzern Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH von rund 26,0 Mio. €. Zum Stichtag 31.12.2020 sind insgesamt rd. 27,9 Mio. € und zum 31.12.2021 sind 25,0 Mio. € geplant.

8 Analyse der haushaltswirtschaftlichen Daten: Das NKF-Kennzahlenset NRW

Der vorliegende Haushalt der Stadt Coesfeld für 2021 enthält eine Vielzahl von Zahlen und Daten mit konkretem Aussagewert. Zum Gesamtverständnis der haushaltswirtschaftlichen Situation und zur Information über den Standort im interkommunalen Vergleich können darüber hinaus die NKF-Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets NRW hilfreich sein, die nachstehend, soweit sie sich aus Haushaltsdaten ermitteln lassen, dargestellt sind. Die Analysen von NKF-Kennzahlen, die mit Bilanzdaten im Zusammenhang stehen, sind dagegen in den Jahresabschlüssen zu finden.

Das NKF-Kennzahlenset ist in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden sowie der Gemeindeprüfungsanstalt NRW als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen erarbeitet worden.

Nachfolgend werden die Kennzahlen der Stadt Coesfeld, die aus den Haushaltsansätzen der Jahre 2020 und 2021 (endgültiger Haushalt) errechnet worden sind, und die Kennzahlen des Jahresabschlusses 2019 dargestellt. Eine kurze Erläuterung erleichtert die Einordnung der Kennzahlen der Stadt Coesfeld.

8.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

8.1.1 Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Berechnung:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

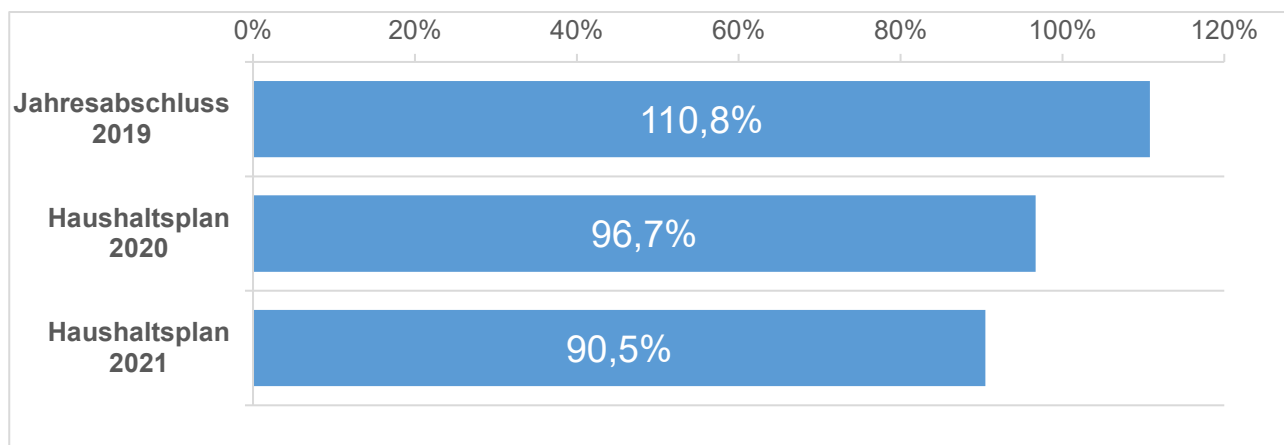


Abbildung 13: Aufwandsdeckungsgrad

Erläuterung: Die Kennzahl Aufwandsdeckungsgrad zeigt für das Jahr 2021 an, dass das Ziel der vollständigen Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge nicht erreicht werden kann (nach sehr positiven Ergebnissen in den Vorjahren). Entscheidend ist aber, ob die Zielmarke von 100 Prozent im Jahresabschluss erreicht wird.

8.1.2 Fehlbetragsquote

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzposten gesetzt.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage}}$$

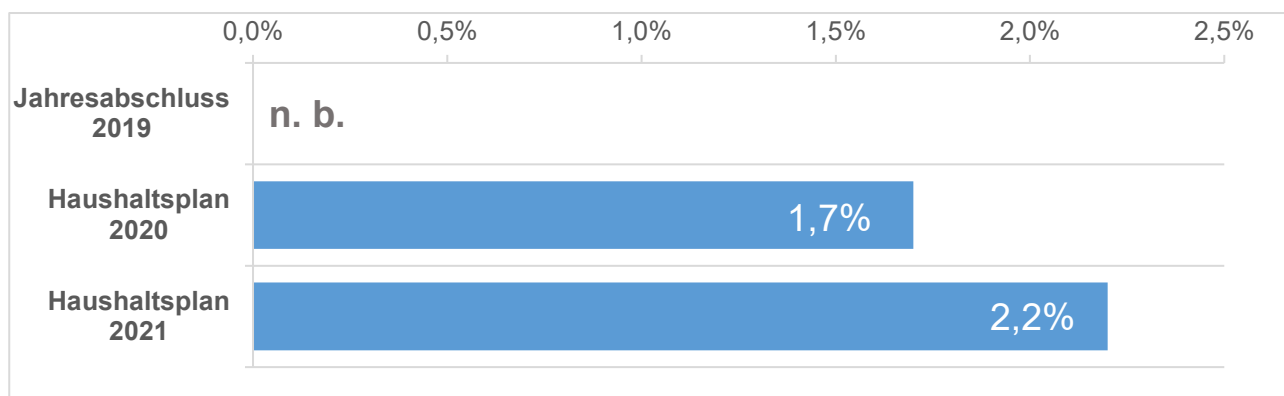


Abbildung 14: Fehlbetragsquote

Erläuterung: Im Haushaltsjahr 2021 ist in der Planung von einer Fehlbetragsquote von 2,2 Prozent auszugehen. Im Jahresabschluss 2019 ist das Jahresergebnis positiv. Insofern ist das Ergebnis nach Ziffer 5 des Anhangs 29 (NKF-Kennzahlenset) mit n. b. (nicht berechenbar) auszuweisen.

8.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

8.2.1 Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

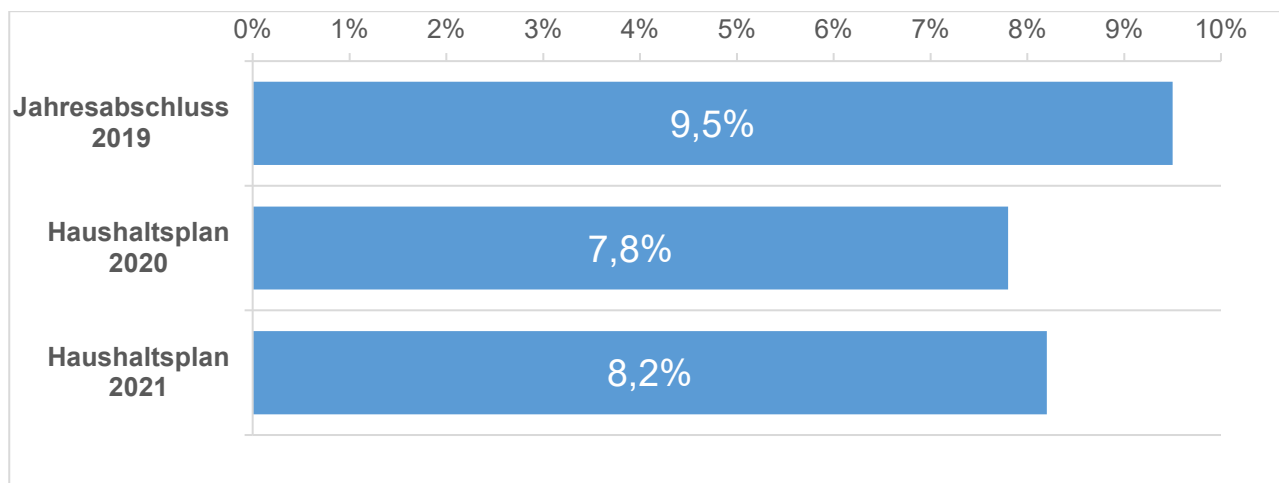


Abbildung 15: Abschreibungsintensität

Erläuterung: Die Abschreibungsintensität wird im Jahr 2021 wieder leicht ansteigen, da die auf die Berechnung der Quote einwirkenden ordentlichen Aufwendungen gestiegen sind.

8.2.2 Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

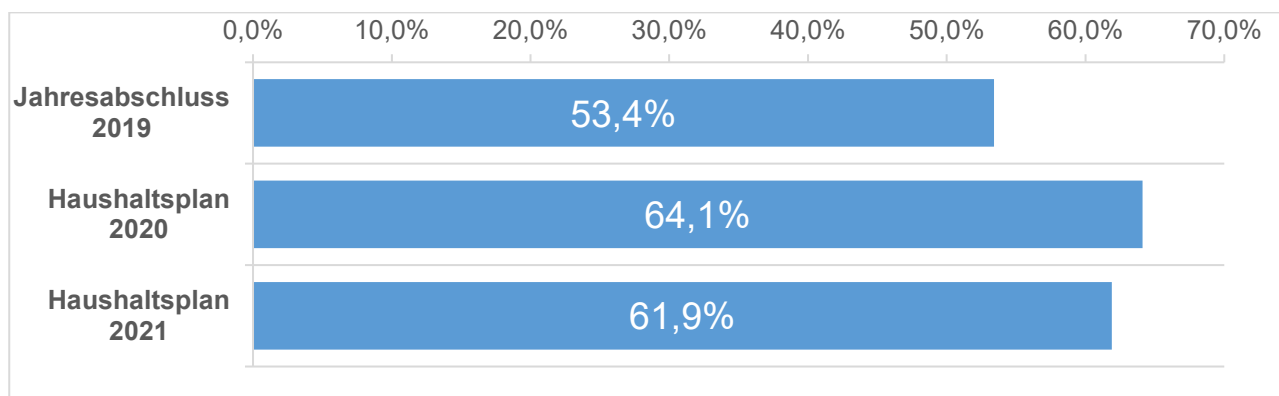


Abbildung 16: Drittfinanzierungsquote

Erläuterung: Die Drittfinanzierungsquote wird geringfügig sinken. Aufgrund der außerplanmäßigen Abschreibungen im Bereich der Festwerte sowie bei den dauernden Wertminderungen beim Infrastrukturvermögen (durch z. B. Umwandlung von Baugrund in Straßen) fiel die Drittfinanzierungsquote im Jahr 2019 auffallend niedrig aus.

8.2.3 Investitionsquote

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen}}$$

Für die Ermittlung der Investitionsquoten der Jahre ab 2020 wurden die sich aus dem jeweiligen Gesamtfinanzplan ergebenden Zu- und Abgänge aus Investitionstätigkeit zugrunde gelegt, da naturgemäß für beide Planjahre noch nicht auf einen Anlagenspiegel zurückgegriffen werden kann.

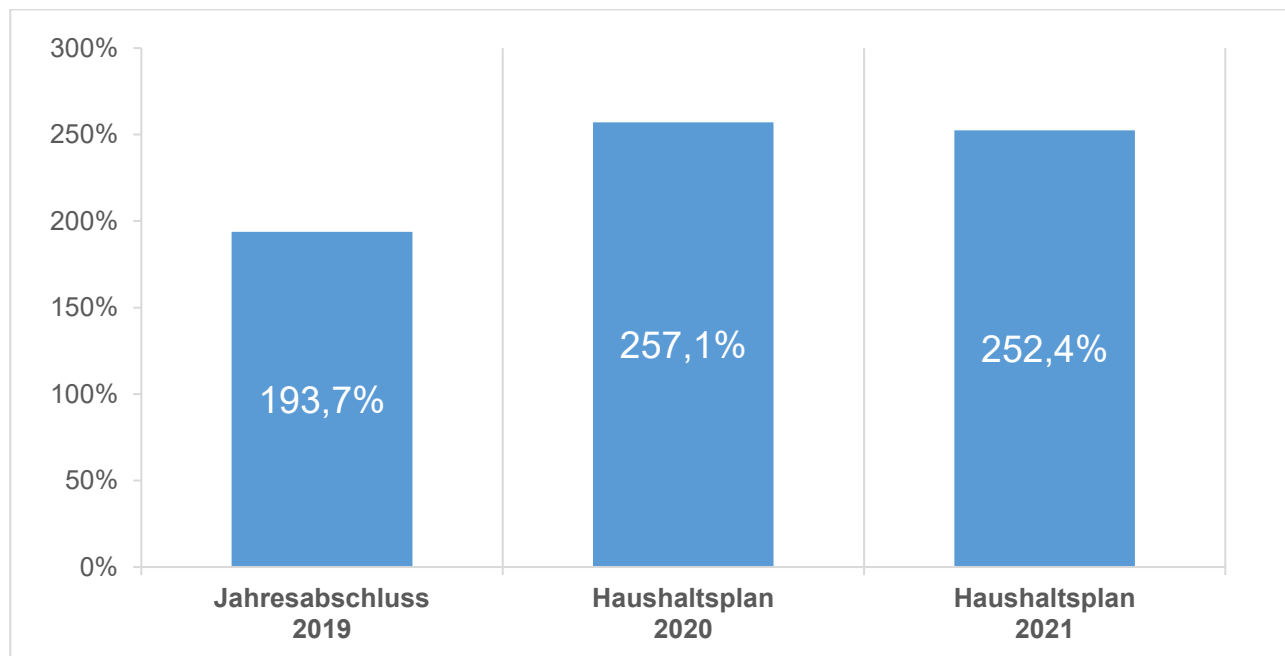


Abbildung 17: Investitionsquoten des Jahresabschlusses 2019 sowie die geplanten Investitionsquoten der Jahre 2020 und 2021

Erläuterung: Die Grafik zeigt die sehr hohen Investitionsquoten in den Jahren 2019 bis 2021. In den nachfolgenden Jahren ist ebenfalls mit hohen Investitionsquoten und entsprechendem Liquiditätsbedarf zu rechnen.

8.3 Kennzahl zur Finanzlage

8.3.1 Zinslastquote

Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

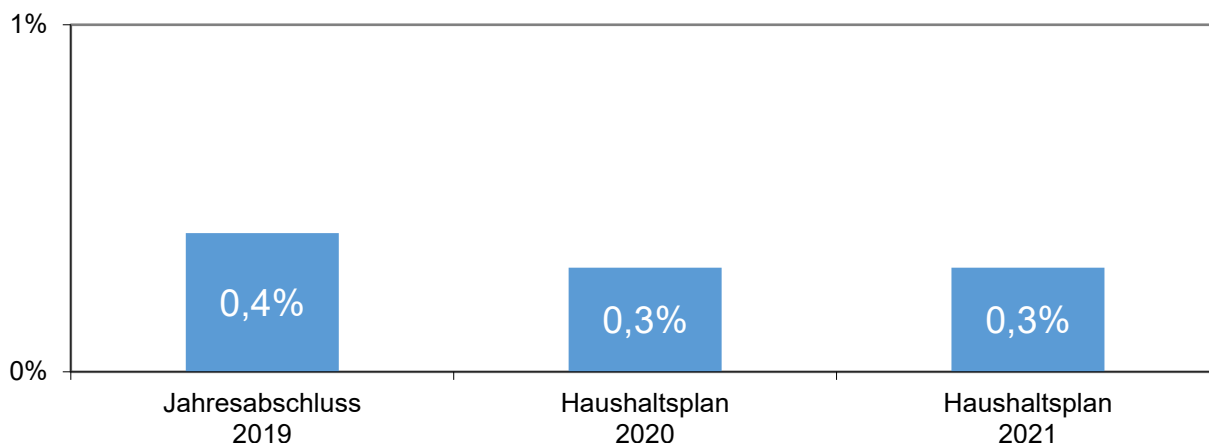


Abbildung 18: Zinslastquote

Erläuterung: Die Zinslastquote bleibt 2021 weiterhin auf niedrigem Niveau.

8.4 Aufwands- und Ertragskennzahlen

8.4.1 Netto-Steuerquote

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit (nur noch für das Jahr 2019 von Relevanz) in Abzug zu bringen.

$$\text{Berechnung: } \frac{(\text{Steuererträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit}) \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit}}$$

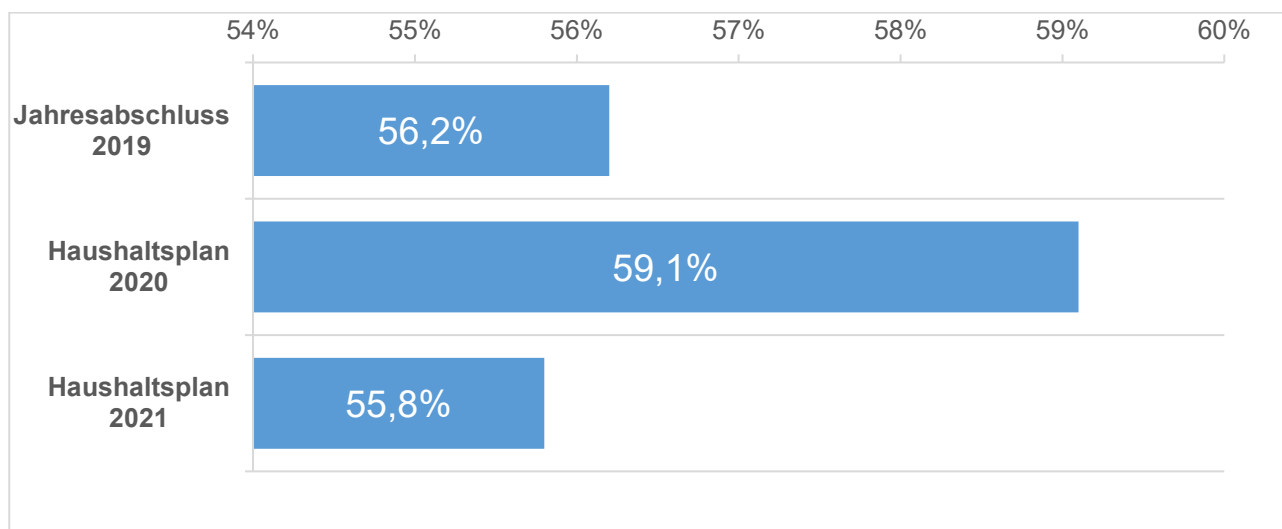


Abbildung 19: Netto-Steuerquote

Erläuterung: Die Netto-Steuerquote 2020 enthält systembedingt nicht die außerordentlichen Erträge für Steuerausfälle.

8.4.2 Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

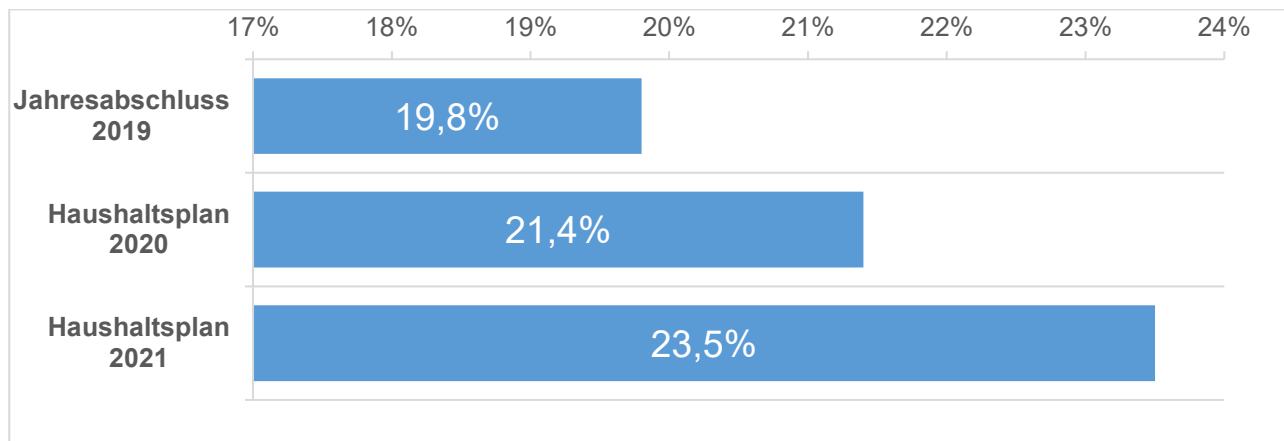


Abbildung 20: Zuwendungsquote

Erläuterung: Die Zuwendungsquote nimmt zu.

8.4.3 Personalintensität

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

Berechnung:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

8.4.4 Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Berechnung:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

8.4.5 Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen dar. Mit dieser Kennzahl lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an öffentliche und private Haushalte, an Unternehmen, Vereine, etc. erfolgen. Die Kennzahl unterstützt einen interkommunalen Vergleich eher als die Angabe der absoluten Höhe der Transferleistungen.

Berechnung:
$$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

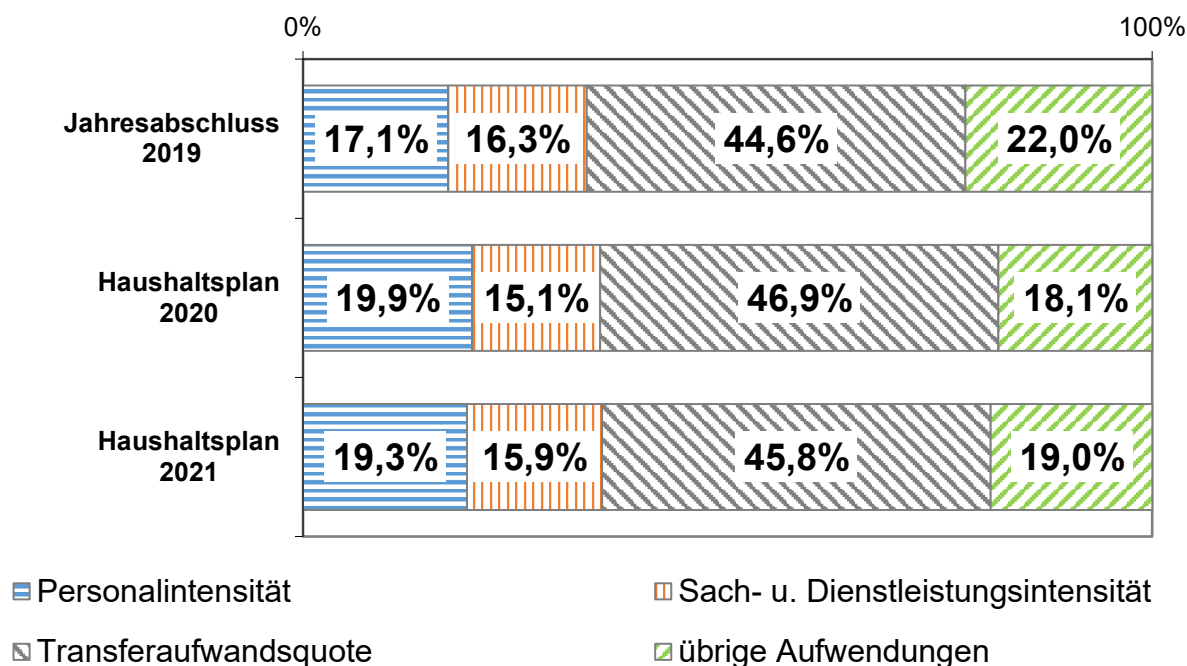


Abbildung 21: Personalintensität, Sach- und Dienstleistungsintensität, Transferaufwandsquote

Erläuterung: Die Quoten bleiben bei einem ähnlichem Niveau wie 2020.

9 Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024

9.1 Ergebnisplanung

Die Gesamtergebnispläne weisen in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 im vorliegenden Haushalt allesamt ein Defizit zwischen rd. -3,70 Mio. € und -7,03 Mio. € aus. Die Ausgleichsrücklage mit ihrem Bestand von voraussichtlich rund 38,2 Mio. € zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 dürfte angesichts der aufgezeigten Entwicklung die Fiktion eines ausgeglichenen Haushalts bis zum Jahr 2024 gewährleisten. Allerdings bedeutet die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage immer einen Verzehr von Eigenkapital, somit die Finanzierung der Haushalte aus der Substanz heraus. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Hingewiesen wird an dieser Stelle nochmals darauf, dass die Abschreibungsintensität durch die kommenden Investitionen und die Zinslast steigen wird, wodurch zukünftige Haushalte belastet werden.

9.2 Finanzplanung

Der Saldo der Verwaltungstätigkeit weist für die Jahre 2022 bis 2024 einen negativen Saldo aus. Das bedeutet, dass die im Plan ausgewiesenen laufenden Auszahlungen nicht durch die laufenden Einzahlungen gedeckt werden können.

Die Auszahlungen für Investitionen innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung können nur mit zusätzlichen Investitionskrediten finanziert werden. Die angesparte Schul- und Bildungspauschale hilft an dieser Stelle um die Kreditaufnahme zu reduzieren. Gleichwohl belasten neue Kredite die Ergebnisrechnung durch Zinsen und die Finanzrechnung durch Tilgung.

10 Zusammenfassung

Die Haushaltplanung 2021 steht unter dem Eindruck der vorherrschenden Corona-Pandemie und deren noch nicht absehbaren Folgen. Zwar können beginnend ab dem Jahr 2020

die coronabedingten Schäden als außerordentlicher Ertrag der Ergebnisrechnung wieder „gutgeschrieben“ werden. Dies gleicht jedoch die Belastung in der Liquidität nicht direkt aus. Hier sind echte Finanzhilfen von Bund und dem Land gefragt. Durch das Gewerbesteuer- ausgleichsgesetz und dem dauerhaften Erhöhungsbetrag des Bundes an den Kosten der Unterkunft sind hier erste Schritte getan. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Defizite bei den Kommunen abgedeckt werden können.

Neben diesen extrinsischen Einflüssen ist auch die eigene Haushaltswirtschaft für eine dauerhafte Stabilität der städtischen Finanzen in den Blick zu nehmen.

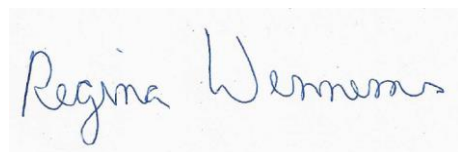
Ein Haushaltsausgleich gelingt dauerhaft nur durch die Deckung der laufenden Aufwendungen mit Erträgen in gleicher Höhe.

Dieses Ziel ist wieder verstärkt in den Blick zu nehmen. Im Moment ist die Ausgleichsrücklage noch gut gefüllt. Diese reduziert sich im Finanzplanungszeitraum deutlich. Die Gemeinde handelt hier nach § 1 Abs. 1 Satz 3 GO NRW „zugleich in Verantwortung für zukünftige Generationen“.

Die großen, jetzt in der Planung und zum Teil in der Umsetzung anteilig im Finanzplanungszeitraum bis 2024 ausgewiesenen Bauprojekte Schulzentrum, Heriburg-Gymnasium und Maria-Frieden-Schule untermauern den Anspruch die Stadt Coesfeld als attraktiven Schul- und Bildungsstandort zu erhalten. Zur Stärkung und dem Ausbau des Tourismus tragen auch die „Berkel-Projekte“, die DIEK-Maßnahmen im Ortskern von Lette und kleinere Maßnahmen, wie die Sandsteinroute im Rahmen der Leader-Projekte, um hier nur einige Projekte zu nennen, bei. Der Wirtschaftsstandort Coesfeld wird insbesondere durch den Glasfaserausbau und den Ausweis von Gewerbeflächen gefördert. Insgesamt wird auch durch diesen Haushalt wieder deutlich, dass eine Vielzahl von Aktivitäten ergriffen werden, um die Stadt Coesfeld „zukunfts-fähig“ zu gestalten.

Mit dem vorliegenden Haushalt werden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, um auch im Jahr 2021 Coesfeld als lebendige Stadt zu gestalten.

Coesfeld, im März 2021



Regina Wennemers

(Kämmerin)

Anlage zum Vorbericht im Haushalt 2021

Gemäß § 4 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 eine Nebenrechnung zu den Corona-bedingten Belastungen vorzunehmen. Diese Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans und stellt dar, wie sich der im Haushaltsplan 2020 ausgewiesene Finanzplanungsansatz für das Jahr 2021 zwischenzeitlich aufgrund von krisenbedingten Veränderungen und nicht krisenbedingten Veränderungen entwickelt hat. Sie ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

Haushaltsjahr 2021

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2021 im Haushalt 2020	nicht Corona-bedingte Veränderung	Corona-bedingte Veränderung	Ansatz 2021 im Haushalt 2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	53.775.800	569.200	-4.105.000	50.240.000
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.704.550	1.187.600	0	20.892.150
03	+ Sonstige Transfererträge	415.000	47.500	0	462.500
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.597.534	13.766	-80.000	8.531.300
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	947.610	92.600	0	1.040.210
06	+ Kostenerst. und Kostenumlagen	3.378.050	591.250	0	3.969.300
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.201.290	561.750	0	3.763.040
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	23.500	3.300	0	26.800
09	+/-Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	90.043.334	3.066.966	-4.185.000	88.925.300
11	- Personalaufwendungen	-18.916.053	238.293	-246.900	-18.924.660
12	- Versorgungsaufwendungen	-2.190.810	-28.190	0	-2.219.000
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-13.927.438	-1.689.577	-48.000	-15.665.015
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-7.235.000	-789.556	0	-8.024.556
15	- Transferaufwendungen	-45.604.220	495.450	139.900	-44.968.870
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.188.855	-1.196.244	-45.000	-8.430.099
17	= Ordentliche Aufwendungen	-95.062.376	-2.969.824	-200.000	-98.232.200
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-5.019.042	97.142	-4.385.000	-9.306.900
19	+ Finanzerträge	1.750.100	-254.200	0	1.495.900
20	- Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	-230.000	-40.000	0	-270.000
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	1.520.100	-294.200	0	1.225.900
22	= Erg. der lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-3.498.942	-197.058	-4.385.000	-8.081.000
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	4.385.000	4.385.000
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= Außerordentl. Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	4.385.000	4.385.000
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-3.498.942	-197.058	0	-3.696.000
27	- Globaler Minderaufwand	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Z. 26+27)	-3.498.942	-197.058	0	-3.696.000

Anlage zum Vorbericht im Haushalt 2021

Da in den Finanzplanungsjahren ebenfalls Corona-bedingte Belastungen ausgewiesen werden, wird die Nebenrechnung auf für die Jahre geführt, für die bereits Ansätze im Haushaltsplan 2020 veranschlagt waren (2022 und 2023).

Haushaltsjahr 2022

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022 im Haushalt 2020	nicht Corona-bedingte Veränderung	Corona-bedingte Veränderung	Ansatz 2022 im Haushalt 2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	53.892.300	604.500	-2.960.000	51.536.800
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.949.400	-176.200	0	19.773.200
03	+ Sonstige Transfererträge	415.000	47.500	0	462.500
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.659.685	-91.485	0	8.568.200
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	947.610	56.600	0	1.004.210
06	+ Kostenerst. und Kostenumlagen	3.375.050	-270.400	0	3.104.650
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.183.890	515.750	0	3.699.640
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	23.000	500	0	23.500
09	+/-Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	90.445.935	686.765	-2.960.000	88.172.700
11	- Personalaufwendungen	-19.483.479	84.319	0	-19.399.160
12	- Versorgungsaufwendungen	-2.256.535	-6.845	0	-2.263.380
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-13.663.538	-563.697	0	-14.227.235
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-6.523.000	-1.108.656	0	-7.631.656
15	- Transferaufwendungen	-47.173.720	-781.850	78.000	-47.877.570
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.110.375	-795.324	0	-7.905.699
17	= Ordentliche Aufwendungen	-96.210.647	-3.172.053	78.000	-99.304.700
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-5.764.712	-2.485.288	-2.882.000	-11.132.000
19	+ Finanzerträge	1.749.500	-302.200	0	1.447.300
20	- Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	-240.000	10.000	0	-230.000
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	1.509.500	-292.200	0	1.217.300
22	= Erg. der lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-4.255.212	-2.777.488	-2.882.000	-9.914.700
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	2.882.000	2.882.000
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= Außerordentl. Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	2.882.000	2.882.000
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-4.255.212	-2.777.488	0	-7.032.700
27	- Globaler Minderaufwand	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Z. 26+27)	-4.255.212	-2.777.488	0	-7.032.700

Anlage zum Vorbericht im Haushalt 2021

Da in den Finanzplanungsjahren ebenfalls Corona-bedingte Belastungen ausgewiesen werden, wird die Nebenrechnung auf für die Jahre geführt, für die bereits Ansätze im Haushaltsplan 2020 veranschlagt waren (2022 und 2023).

Haushaltsjahr 2023

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023 im Haushalt 2020	nicht Corona-bedingte Veränderung	Corona-bedingte Veränderung	Ansatz 2023 im Haushalt 2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	54.548.900	666.800	-1.330.000	53.885.700
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.393.950	580.250	0	20.974.200
03	+ Sonstige Transfererträge	415.000	47.500	0	462.500
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.780.103	-104.563	0	8.675.540
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	947.610	34.600	0	982.210
06	+ Kostenerst. und Kostenumlagen	3.361.050	-282.100	0	3.078.950
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.177.790	502.310	0	3.680.100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	21.000	500	0	21.500
09	+/-Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	91.645.403	1.445.297	-1.330.000	91.760.700
11	- Personalaufwendungen	-20.067.226	303.856	0	-19.763.370
12	- Versorgungsaufwendungen	-2.324.231	15.581	0	-2.308.650
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-13.599.503	-489.382	0	-14.088.885
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-6.523.000	-1.169.966	0	-7.692.966
15	- Transferaufwendungen	-48.381.320	-828.150	0	-49.209.470
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.111.425	-341.834	0	-7.453.259
17	= Ordentliche Aufwendungen	-98.006.705	-2.509.895	0	-100.516.600
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-6.361.302	-1.064.598	-1.330.000	-8.755.900
19	+ Finanzerträge	1.749.000	-199.800	0	1.549.200
20	- Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	-230.000	-10.000	0	-240.000
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	1.519.000	-209.800	0	1.309.200
22	= Erg. der lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-4.842.302	-1.274.398	-1.330.000	-7.446.700
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	1.330.000	1.330.000
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= Außerordentl. Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	1.330.000	1.330.000
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-4.842.302	-1.274.398	0	-6.116.700
27	- Globaler Minderaufwand	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Z. 26+27)	-4.842.302	-1.274.398	0	-6.116.700